



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 2. Februar 1995

3. Stück

15. Gesetz vom 23. November 1994, mit dem das Schischul- und Schibegleiterwesen geregelt wird (Tiroler Schischulgesetz 1995)

## 15. Gesetz vom 23. November 1994, mit dem das Schischul- und Schibegleiterwesen geregelt wird (Tiroler Schischulgesetz 1995)

Der Landtag hat beschlossen:

### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diesem Gesetz unterliegen, soweit im § 2 nichts anderes bestimmt ist,

a) das erwerbsmäßige Unterweisen von Personen in den Fertigkeiten des Schilaufens einschließlich der Vermittlung von Kenntnissen über das Schilaufen (Erteilung von Schiunterricht) und

b) das erwerbsmäßige Begleiten von Personen beim Schilaufen auf Schipisten, Schirouten und Loipen.

(2) Eine Tätigkeit nach Abs. 1 ist erwerbsmäßig, wenn sie gegen Entgelt oder zur Erzielung eines sonstigen wirtschaftlichen Vorteiles, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist, ausgeübt wird.

(3) Das Schilaufen im Sinne dieses Gesetzes umfaßt alle Arten des Schilaufens, insbesondere das alpine Schilaufen, das Snowboardfahren und das Langlaufen.

#### § 2

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 im Rahmen

a) des Dienstes des Bundesheeres, der Bundesgendarmerie, der Bundespolizeibehörden und der Zollwache,

b) des Unterrichtes inländischer Schulen im Sinne der Art. 14 und 14a B-VG und ausländischer Schulen, die solchen inländischen Schulen vergleichbar sind,

c) einer sonstigen von einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes innerhalb ihres Aufgabenbereiches durchgeführten Ausbildung im Schilaufen,

d) des satzungsmäßigen Zweckes inländischer und ausländischer Jugendorganisationen, Sportvereine und alpiner Vereine, wenn

1. eine solche Tätigkeit ausschließlich für Mitglieder und ausschließlich durch Mitglieder der betreffenden Jugendorganisation oder des betreffenden Vereines ausgeübt wird und

2. weder den Mitgliedern, die eine solche Tätigkeit ausüben, noch der betreffenden Jugendorganisation oder dem betreffenden Verein ein den Aufwand übersteigendes Entgelt zukommt,

e) des Ausflugsverkehrs von Schischulen, Schilehrern und Schibegleitern aus einem anderen Land oder Staat, wenn

1. die Dauer des Aufenthaltes jeweils zwei Tage und in einem Kalenderjahr insgesamt 14 Tage nicht übersteigt,

2. die Gäste im betreffenden Land oder Staat aufgenommen wurden und

3. die Personen, die eine solche Tätigkeit ausüben, nach den Vorschriften des betreffenden Landes oder Staates dazu befugt sind.

(2) Für die Ausübung von Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 in den Fällen des Abs. 1 lit. d und e gelten jedoch § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 5 und 6 bzw. § 15 Abs. 3, 5 und 6 sinngemäß.

(3) Die beabsichtigte Ausübung der Tätigkeit als Schilehrer oder Schibegleiter im Rahmen des Ausflugsverkehrs nach Abs. 1 lit. e ist von der betreffenden Schischule oder vom betreffenden Schilehrer oder Schibegleiter dem Tiroler Schilehrerverband im vorhinein nachweislich zu melden. Die Meldung hat zu enthalten:

a) den Tag des Beginns und des Endes der Tätigkeit,

- b) die Gemeinde(n), in deren Gebiet die Tätigkeit ausgeübt werden soll,
- c) die voraussichtliche Anzahl der Gruppen und der Gäste in den einzelnen Gruppen,
- d) den Vor- und Zunamen und die berufliche Qualifikation der voraussichtlich eingesetzten Lehrkräfte bzw. Begleiter.

### § 3

#### **Zulässigkeit der Ausübung einer Tätigkeit als Schilehrer oder Schibegleiter**

- (1) Eine Tätigkeit als Schilehrer nach § 1 Abs. 1 lit. a darf nur im Rahmen bewilligter Schischulen nach Maßgabe dieses Gesetzes ausgeübt werden.
- (2) Eine Tätigkeit als Schibegleiter nach § 1 Abs. 1 lit. b darf nur im Rahmen bewilligter Schischulen oder selbständig auf Grund einer Befugnis als Schibegleiter nach Maßgabe dieses Gesetzes ausgeübt werden.
- (3) Die Befugnis der Berg- und Schiführer zum Unterweisen ihrer Gäste in den Fertigkeiten des Schilaufens und zum Führen oder Begleiten ihrer Gäste beim Schillaufen auf Schipisten, Schirouten und Loipen im Umfang des § 8 Abs. 2 des Tiroler Bergführergesetzes, LGBl. Nr. 14/1988, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

### § 4

#### **Schischulgebiete**

- (1) Das Gebiet einer Gemeinde bildet ein Schischulgebiet, soweit sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt.
- (2) Die Landesregierung kann durch Verordnung das Gebiet oder Teile des Gebietes mehrerer Gemeinden zu einem Schischulgebiet zusammenfassen, wenn
  - a) dies wegen des Fehlens eines geeigneten Schigebietes in einer Gemeinde der besseren Betreuung der Gäste dient,
  - b) wegen der zu geringen Anzahl an Beherbergungsbetrieben in einer Gemeinde nicht zu erwarten ist, daß in dieser Gemeinde eine Schischule betrieben wird, oder
  - c) dies wegen des Vorhandenseins eines in räumlicher und organisatorischer Hinsicht zusammenhängenden Schigebietes, das sich über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt, eine bessere Organisation des Schischulbetriebes ermöglicht.
- (3) Vor der Erlassung einer Verordnung nach Abs. 2 sind der Tiroler Schilehrerverband so-

wie die Gemeinden und die Tourismusverbände, auf deren Gebiet sich das vorgesehene Schischulgebiet erstreckt, zu hören.

## 2. Abschnitt **Schischulen**

### § 5

#### **Voraussetzungen für die Erteilung der Schischulbewilligung**

- (1) Der Betrieb einer Schischule bedarf der Bewilligung der Landesregierung (Schischulbewilligung).
- (2) Die Landesregierung hat einer Person auf ihren Antrag die Schischulbewilligung zu erteilen, wenn sie
  - a) eigenberechtigt ist,
  - b) österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens ist,
  - c) den Hauptwohnsitz in Tirol hat,
  - d) verlässlich, körperlich und geistig geeignet und fachlich befähigt ist,
  - e) ausreichend haftpflichtversichert ist,
  - f) über ein nach Lage und Größe zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Schischulbetriebes geeignetes Schischulbüro und über einen entsprechend geeigneten Sammelplatz im betreffenden Schischulgebiet verfügt und
  - g) noch keine Schischulbewilligung in Tirol besitzt,
 und wenn der Name der Schischule den Erfordernissen nach Abs. 9 entspricht.
- (3) Das Erfordernis nach Abs. 2 lit. b entfällt, wenn der Antragsteller nachweist, daß österreichische Staatsbürger in seinem Heimatstaat, sofern dort der Betrieb einer Schischule möglich ist, bei der Aufnahme und der Ausübung einer solchen Tätigkeit keinen anderen wie immer gearteten Beschränkungen unterliegen als die Angehörigen dieses Staates.
- (4) Als nicht verlässlich sind Personen anzusehen, die wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit von einem Gericht verurteilt worden sind, es sei denn, daß die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung über die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister nach den tilgungsrechtlichen Vorschriften oder vergleichbaren Vorschriften eines anderen Staates unterliegt. Zur Beurteilung der Verlässlichkeit ist dem

Antrag eine Strafregisterbescheinigung oder ein vergleichbarer Nachweis anzuschließen.

(5) Die körperliche und geistige Eignung hat der Antragsteller durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(6) Die fachliche Befähigung hat der Antragsteller durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Diplomschilehrerprüfung (§ 22), der Schiführerprüfung (§ 24), der Langlauflehrerprüfung (§ 32) und der Unternehmerprüfung (§ 33) sowie durch eine Bestätigung des Tiroler Schilehrerverbandes über eine mindestens fünfundzwanzigwöchige Tätigkeit als Diplomschilehrer an einer inländischen Schischule oder an einer Sportanstalt des Bundes nachzuweisen. Wurde die Diplomschilehrerprüfung, die Schiführerprüfung oder die Langlauflehrerprüfung mehr als fünf Jahre vor der Einbringung des Antrages abgelegt, so hat der Antragsteller überdies die Bestätigung über die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen nach § 40 vorzulegen. Die Erfordernisse einer entsprechenden Tätigkeit als Diplomschilehrer und der Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entfallen, wenn der Antragsteller über eine nach § 38 Abs. 1 oder 2 anerkannte fachliche Befähigung einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder eines anderen Landes verfügt und die nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei des EWR-Abkommens oder des betreffenden Landes für den Betrieb einer Schischule allenfalls vorgeschriebene Berufspraxis und Fortbildung nachweist.

(7) Die Landesregierung hat auf Antrag einer Person deren Tätigkeit als Schilehrer in einer Schischule, die im Gebiet eines anderen Staates betrieben wird, nach Maßgabe ihrer Gleichwertigkeit mit der Tätigkeit als Diplomschilehrer an einer inländischen Schischule mit schriftlichem Bescheid anzuerkennen.

(8) Das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung hat der Antragsteller durch eine Bestätigung eines für diesen Versicherungszweig im Gebiet einer Vertragspartei des EWR-Abkommens zugelassenen Versicherers nachzuweisen.

(9) Der Name der Schischule hat die Worte „Tiroler Schischule“ in Verbindung mit einer auf das Schischulgebiet bezugnehmenden Ortsbezeichnung und den Vor- und Zunamen des Schischulinhabers zu enthalten. Die Ortsbezeichnung ist so zu wählen, daß eine Verwechslung der Schischule mit bestehenden Schischulen vermieden wird.

(10) Ein Antrag auf Erteilung der Schischulbewilligung ist schriftlich einzubringen. Die nach den Abs. 4, 5 und 8 anzuschließenden Unterlagen dürfen im Zeitpunkt der Einbringung des Antrages nicht älter als drei Monate sein. Im Antrag sind weiters der Name der Schischule sowie die Lage und die Größe des Schischulbüros und des Sammelplatzes anzugeben und das Verfügungsrecht hierüber nachzuweisen.

(11) Die Landesregierung kann auf Antrag die Nachsicht vom Erfordernis der fachlichen Befähigung (Abs. 6) erteilen, wenn der Antragsteller nachweisen kann, daß er eine Schischule als Schischulinhaber mindestens zehn Jahre betrieben hat. Die Landesregierung hat mit Verordnung die näheren Bestimmungen über das Nachsichtsverfahren zu erlassen.

## § 6

### **Erteilung der Schischulbewilligung; Änderung des Namens von Schischulen**

(1) Über einen Antrag auf Erteilung der Schischulbewilligung ist mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden. Im Falle der Erteilung der Bewilligung hat die Landesregierung eine Ausfertigung des Bescheides dem Tiroler Schilehrerverband sowie der Gemeinde (den Gemeinden) und dem Tourismusverband (den Tourismusverbänden), auf deren Gebiet sich das betreffende Schischulgebiet erstreckt, zu übersenden.

(2) Die Landesregierung hat jeder Person, der sie die Schischulbewilligung erteilt hat, den Schischulinhaberausweis zu übergeben.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form des Schischulinhaberausweises zu erlassen. Er hat jedenfalls den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, die Adresse und ein Lichtbild des Schischulinhabers, den Namen der Schischule, die Bezeichnung des betreffenden Schischulgebietes sowie die Geschäftszahl und das Datum des Bewilligungsbescheides zu enthalten. Weiters kann ein Raum für die Bestätigung über die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages zum Tiroler Schilehrerverband vorgesehen werden.

(4) Die Änderung des Namens einer Schischule bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist auf Antrag des Schischulinhabers zu erteilen, wenn der neue Name der Schischule den Erfordernissen nach § 5 Abs. 9 entspricht. Der Antrag ist schriftlich einzubringen.

## § 7

**Rechte der Schischulinhaber**

(1) Der Schischulinhaber ist zur Erbringung folgender Leistungen berechtigt:

- a) zur Erteilung von Schiunterricht,
- b) zum Begleiten von Personen beim Schilaufen auf Schipisten, Schirouten und Loipen,
- c) zum Führen oder Begleiten von Personen bei Schitouren.

(2) Der Schischulinhaber ist berechtigt, zur Erbringung der im Abs. 1 genannten Leistungen Lehrkräfte und Kinderbetreuungspersonen nach Maßgabe der §§ 9 und 10 heranzuziehen.

## § 8

**Pflichten der Schischulinhaber**

(1) Der Schischulinhaber hat sicherzustellen, daß in der Zeit zwischen dem 15. Dezember und dem 20. März folgende Leistungen in der Schischule in Anspruch genommen werden können, soweit die Pisten- und Loipenverhältnisse im betreffenden Schischulgebiet die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit zulassen:

a) die Erteilung von Unterricht im alpinen Schilaufen, im Snowboardfahren und im Langlaufen in allen Leistungsklassen nach den vom Tiroler Schilehrerverband anerkannten Regeln der Schitechnik, der Schischulmethodik und der Schischulorganisation;

b) das Führen oder Begleiten von Personen bei Schitouren.

(2) Der Schischulinhaber darf nur in jenem Schischulgebiet Gäste aufnehmen, in dem das Schischulbüro und der Sammelplatz seiner Schischule liegen.

(3) Der Schischulinhaber hat sicherzustellen, daß die Gäste nach den vom Tiroler Schilehrerverband anerkannten Regeln der Schitechnik, der Schischulmethodik und der Schischulorganisation unterrichtet sowie über richtiges Verhalten zur Gewährleistung der Sicherheit im Schigelände und an Aufstiegshilfen, zum Schutz vor alpinen Gefahren und zum Schutz von Natur und Umwelt bei der Ausübung des Schisports aufgeklärt werden. Er hat weiters für eine schischulinterne Fortbildung der an seiner Schischule tätigen Schilehreranwärter, Snowboardlehreranwärter und Langlauflehreranwärter in einem solchen Ausmaß zu sorgen, daß diesen die Erfüllung ihrer Verpflichtung nach § 40 Abs. 6 möglich ist.

(4) Der Schischulinhaber hat seine Gäste zur Erteilung von Schiunterricht einer ihrem schi-läuferischen Können entsprechenden Leistungsgruppe zuzuweisen. Die Anzahl der Personen in einer Gruppe darf zwölf nicht übersteigen. Diese Höchstzahl darf aus zwingenden Gründen kurzfristig um höchstens drei überschritten werden. Die Höchstzahl zwölf gilt auch für Gruppen, in denen die Gäste beim Schilaufen auf Schipisten, Schirouten oder Loipen begleitet werden. Zum Führen oder Begleiten bei Schitouren hat der Schischulinhaber die Höchstzahl der zu führenden bzw. zu begleitenden Gäste unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit und der Schwierigkeit der geplanten Schitour so festzusetzen, daß die körperliche Sicherheit der Gäste gewährleistet ist.

(5) Der Schischulinhaber hat die Schischule so zu betreiben, daß die Sicherheit beim Schilaufen gefördert wird.

(6) Der Schischulinhaber hat die Schischule persönlich zu leiten und während der Betriebszeit nach Abs. 1 im betreffenden Schischulgebiet in dem zur Erfüllung seiner Pflichten nach diesem Gesetz erforderlichen Ausmaß anwesend zu sein. Er hat die Lehrkräfte (§ 9) und die Kinderbetreuungspersonen (§ 10) dahingehend zu beaufsichtigen, daß sie ihren Pflichten nach § 9 Abs. 5 nachkommen. Er hat weiters für jede Lehrkraft und jede Kinderbetreuungsperson eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Berufsrisikos der Lehrkräfte und der Kinderbetreuungspersonen an einer Schischule die Mindestversicherungssumme durch Verordnung festzulegen.

(7) Der Schischulinhaber hat das Schischulbüro und den Sammelplatz mit einer äußeren Geschäftsbezeichnung zu versehen. Diese hat den Namen der Schischule in leicht lesbarer Schrift zu enthalten. Dies gilt auch für allfällige weitere Stellen innerhalb und außerhalb des Schischulgebietes, an denen die Gäste von den Lehrkräften oder Kinderbetreuungspersonen regelmäßig übernommen werden, wenn eine Kennzeichnung aus Gründen der Schischulorganisation, insbesondere zur Erleichterung der Auffindbarkeit, oder auf Grund des räumlichen Naheverhältnisses solcher Stellen zu Einrichtungen anderer Schischulen erforderlich ist.

(8) Wenn der Schischulinhaber von einem Schiunfall oder von einer Lawinenkatastrophe Kenntnis erlangt, hat er unverzüglich die nächstgelegene Einsatzstelle zu verständigen, selbst

die erforderlichen Rettungsmaßnahmen zu veranlassen und erforderlichenfalls die Lehrkräfte seiner Schischule zur Teilnahme an den Hilfs- und Rettungsmaßnahmen anzubieten, soweit dies möglich ist, ohne die Sicherheit der Gäste zu gefährden.

(9) Der Schischulinhaber hat eine Betriebsordnung zu erstellen. Die Betriebsordnung hat jedenfalls nähere Bestimmungen über den Schischulbetrieb (Gruppeneinteilung, Kurszeiten, Sammeln der Gäste, Übernahme der Gäste durch die Lehrkräfte und dergleichen), über die Vorkehrungen der Schischule zur Gewährleistung der Sicherheit der Gäste unter Bedachtnahme auf ihr schifahrerisches Können und die alpine Gefahrenlage und zur Vermeidung einer Gefährdung von Natur und Umwelt durch den Schischulbetrieb, über die Pflichten der Lehrkräfte und der Kinderbetreuungspersonen, insbesondere auch bei Unfällen im Rahmen des Betriebes der Schischule und sonstigen Schiunfällen, über die Beaufsichtigung der Lehrkräfte und der Kinderbetreuungspersonen sowie über die Maßnahmen der Schischule im Falle einer Lawinenkatastrophe zu enthalten. Die Betriebsordnung hat die Gegebenheiten des Schischulgebietes und allfälliger Schigebiete außerhalb des Schischulgebietes, die im Rahmen des Ausflugsverkehrs regelmäßig aufgesucht werden, besonders zu berücksichtigen. Der Schischulinhaber hat die Betriebsordnung den Lehrkräften und den Kinderbetreuungspersonen vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

## § 9

### Lehrkräfte

(1) Als Lehrkräfte an einer Schischule dürfen verwendet werden:

a) für die Erteilung von Unterricht im alpinen Schilaufen nur Diplomschilehrer und Landesschilehrer sowie auf Schipisten auch Schilehreranwärter;

b) für die Erteilung von Unterricht im Snowboardfahren nur Snowboardlehrer und vorübergehend, wenn ein Snowboardlehrer nicht zur Verfügung steht, auch Diplomschilehrer sowie auf Schipisten auch Snowboardlehreranwärter;

c) für die Erteilung von Unterricht im Langlaufen nur Langlauflehrer und vorübergehend, wenn ein Langlauflehrer nicht zur Verfügung steht, auch Diplomschilehrer sowie auf Loipen auch Langlauflehreranwärter;

d) für das Führen oder Begleiten von Personen bei Schitouren nur Personen, die die Befugnis als Berg- und Schiführer besitzen oder die Schiführerprüfung erfolgreich abgelegt haben.

Die in den lit. a bis d genannten Lehrkräfte dürfen auch zum Begleiten von Personen beim Schilaufen auf Schipisten, Schirouten und Loipen verwendet werden, wobei Schilehrer-, Snowboardlehrer- und Langlauflehreranwärter jedoch nur zum Begleiten von Personen beim Schilaufen auf Schipisten und Loipen verwendet werden dürfen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Lehrkräfte dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie ihrer Verpflichtung zur Fortbildung nach § 40 dieses Gesetzes bzw. nach § 12 Abs. 2 des Tiroler Bergführergesetzes nachgekommen sind.

(3) Die Lehrkräfte an einer Schischule haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein Abzeichen, das den Namen der Schischule enthält, sichtbar zu tragen und den Ausweis nach § 36 Abs. 1 mitzuführen.

(4) Der Schischulinhaber hat spätestens bis zum 31. Jänner jeden Jahres dem Tiroler Schilehrerverband jene Lehrkräfte zu melden, die am 1. Jänner des betreffenden Jahres an seiner Schischule tätig waren. Weiters hat er den Beginn der Tätigkeit der übrigen Lehrkräfte an seiner Schischule jeweils innerhalb von zwei Wochen dem Tiroler Schilehrerverband zu melden. In den Meldungen sind der Vor- und Zuname, das Geburtsdatum und die Adresse der Lehrkräfte sowie die Prüfungen im Sinne des 4. Abschnittes, die die Lehrkräfte erfolgreich abgelegt haben, anzugeben.

(5) Die Lehrkräfte an einer Schischule haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit

a) dafür zu sorgen, daß die körperliche Sicherheit der Gäste nicht gefährdet wird,

b) das für die Leistung Erster Hilfe erforderliche Material mitzuführen,

c) bei einem Unfall im Rahmen der Schischule unverzüglich Erste Hilfe zu leisten und erforderlichenfalls für die Herbeiholung ärztlicher Hilfe und für den Abtransport durch den Rettungsdienst zu sorgen oder, wenn der Rettungsdienst nicht rechtzeitig tätig werden kann, selbst den Abtransport durchzuführen.

(6) Wenn die Lehrkräfte an einer Schischule von einem Unfall oder von einer Lawinenkatastrophe Kenntnis erlangen, haben sie unverzüglich die nächstgelegene Einsatzstelle und den Schischulinhaber zu verständigen, selbst die erforderlichen Rettungsmaßnahmen zu veranlassen.

sen und sich an den Hilfs- und Rettungsmaßnahmen zu beteiligen, soweit dies möglich ist, ohne die Sicherheit ihrer Gäste zu gefährden.

(7) Ist der Schischulinhaber selbst als Lehrkraft tätig, so gelten für ihn die Abs. 3 und 5 sinngemäß mit der Maßgabe, daß er seinen Schischulinhaberausweis mitzuführen hat.

### § 10

#### **Kinderbetreuungspersonen**

(1) Zum Unterweisen von Kindern bis zum 7. Lebensjahr in den Grundfertigkeiten des Schilaufens und zum Begleiten solcher Kinder beim Schilaufen auf Schipisten und Loipen dürfen neben Lehrkräften nach § 9 auch andere geeignete Personen (Kinderbetreuungspersonen) herangezogen werden.

(2) Die Kinderbetreuungspersonen an einer Schischule haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein Abzeichen, das den Namen der Schischule enthält, sichtbar zu tragen sowie die Bestätigung nach Abs. 3 und einen Lichtbildausweis mitzuführen. Im übrigen gilt für die Kinderbetreuungspersonen § 9 Abs. 4, 5 und 6 sinngemäß.

(3) Der Schischulinhaber hat jeder Kinderbetreuungsperson eine Bestätigung über deren Tätigkeit an der Schischule auszustellen. Die Bestätigung hat den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und die Adresse der Kinderbetreuungsperson sowie den Beginn der Tätigkeit zu enthalten.

### § 11

#### **Erlöschen der Schischulbewilligung**

(1) Die Schischulbewilligung erlischt:

- a) mit dem Tod des Bewilligungsinhabers, soweit sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt,
- b) mit dem Entzug der Bewilligung oder
- c) mit dem Verzicht auf die Berechtigung.

(2) Nach dem Tod des Bewilligungsinhabers steht das Recht zum Betrieb der Schischule bis zum 15. Mai des nächstfolgenden Jahres der Verlassenschaft und gegebenenfalls dem erbberechtigten Ehegatten und den erbberechtigten Kindern und Wahlkindern des Bewilligungsinhabers zu. Mehreren Fortbetriebsberechtigten steht dieses Recht gemeinsam zu. Der Fortbetriebsberechtigte hat unverzüglich eine Person, die die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 lit. a bis e erfüllt, als Geschäftsführer zu bestellen und den Fortbetrieb der Schischule und die Bestellung des Geschäftsführers unverzüglich der Landesregierung und dem Tiroler

Schilehrerverband schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Landesregierung hat die Schischulbewilligung zu entziehen, wenn

a) eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nach § 5 Abs. 2 nachträglich weggefallen ist; dies gilt nicht im Falle des nachträglichen Wegfalles der körperlichen Eignung;

b) der Bewilligungsinhaber der Verpflichtung zur Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen nach § 40 wiederholt nicht nachgekommen ist;

c) der Bewilligungsinhaber wiederholt wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 57 bestraft wurde;

d) über den Bewilligungsinhaber die Disziplinarstrafe des Ausschlusses aus dem Tiroler Schilehrerverband verhängt wurde, und zwar für die Dauer des Ausschlusses;

e) der Bewilligungsinhaber festgestellte wesentliche Mängel beim Betrieb der Schischule nicht innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist (§ 51 Abs. 6) beseitigt hat.

(4) Die Landesregierung hat vor einer Entscheidung nach Abs. 3 den Tiroler Schilehrerverband zu hören.

(5) Der Inhaber einer Schischulbewilligung und die Fortbetriebsberechtigten können auf die Berechtigung verzichten. Der Verzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der Landesregierung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam.

(6) Die Landesregierung hat im Falle des Entzuges der Bewilligung oder des Verzichtes auf die Berechtigung unverzüglich den Tiroler Schilehrerverband sowie die Gemeinde (die Gemeinden) und den Tourismusverband (die Tourismusverbände), auf deren Gebiet sich das betreffende Schischulgebiet erstreckt, davon zu verständigen.

### 3. Abschnitt **Schibegleiter**

#### § 12

#### **Voraussetzungen für die Verleihung der Befugnis**

(1) Die Landesregierung hat einer Person auf ihren Antrag die Befugnis als Schibegleiter zu verleihen, wenn sie

- a) eigenberechtigt ist,
- b) österreichischer Staatsbürger oder Staats-

angehöriger einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens ist,

- c) den Hauptwohnsitz in Tirol hat,
- d) verlässlich, körperlich und geistig geeignet und fachlich befähigt ist und
- e) ausreichend haftpflichtversichert ist.

(2) Das Erfordernis nach Abs. 1 lit. b entfällt, wenn der Antragsteller nachweist, daß österreichische Staatsbürger in seinem Heimatstaat, sofern dort die Ausübung der Tätigkeit als Schibegleiter möglich ist, bei der Aufnahme und der Ausübung einer solchen Tätigkeit keinen anderen wie immer gearteten Beschränkungen unterliegen als die Angehörigen dieses Staates.

(3) Hinsichtlich der Verlässlichkeit, der körperlichen und geistigen Eignung und des Bestehens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gilt § 5 Abs. 4, 5 und 8 sinngemäß.

(4) Die fachliche Befähigung hat der Antragsteller durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Diplomschilehrerprüfung (§ 22) nachzuweisen. Wurde die Diplomschilehrerprüfung mehr als fünf Jahre vor der Einbringung des Antrages abgelegt, so hat der Antragsteller überdies die Bestätigung über die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen nach § 40 vorzulegen. Dieses Erfordernis entfällt, wenn der Antragsteller über eine nach § 38 Abs. 1 oder 2 anerkannte fachliche Befähigung einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder eines anderen Landes verfügt und weiters die nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei des EWR-Abkommens oder des betreffenden Landes allenfalls vorgeschriebene Fortbildung nachweist.

(5) Ein Antrag auf Verleihung der Befugnis als Schibegleiter ist schriftlich einzubringen. Die zum Nachweis der Verlässlichkeit, der körperlichen und geistigen Eignung und des Bestehens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung anzuschließenden Unterlagen dürfen im Zeitpunkt der Einbringung des Antrages nicht älter als drei Monate sein.

### § 13

#### **Verleihung der Befugnis**

(1) Über einen Antrag auf Verleihung der Befugnis als Schibegleiter ist mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden. Im Falle der Verleihung der Befugnis hat die Landesregierung eine Ausfertigung des Bescheides dem Tiroler Schilehrerverband zu übersenden.

(2) Die Landesregierung hat jeder Person, der sie die Befugnis als Schibegleiter verliehen hat, einen Ausweis und ein Abzeichen zu übergeben.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form des Ausweises nach Abs. 2 sowie über die Art, die Form und das Tragen des Abzeichens nach Abs. 2 zu erlassen. Der Ausweis hat jedenfalls den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, die Adresse und ein Lichtbild des Schibegleiters sowie die Geschäftszahl und das Datum des Verleihungsbescheides zu enthalten. Weiters kann ein Raum für die Bestätigung über die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages zum Tiroler Schilehrerverband vorgesehen werden. Das Abzeichen hat jedenfalls die Inschrift „Schibegleiter – Land Tirol“ und den Namen des Schibegleiters zu enthalten.

### § 14

#### **Rechte der Schibegleiter**

(1) Personen, denen die Befugnis als Schibegleiter verliehen wurde, sind zum Begleiten von Personen beim Schilauen auf Schipisten, Schirouten und Loipen berechtigt.

(2) Personen, denen die Befugnis als Schibegleiter verliehen wurde, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Schibegleiter“ zu führen.

### § 15

#### **Pflichten der Schibegleiter**

(1) Die Schibegleiter dürfen ihre Tätigkeit nur persönlich und ohne Beiziehung von Hilfskräften ausüben.

(2) Die Schibegleiter haben vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit der Landesregierung und dem Tiroler Schilehrerverband jenes Schischulgebiet schriftlich mitzuteilen, in dem sie beabsichtigen, ihre Gäste aufzunehmen. Die Schibegleiter haben in gleicher Weise die beabsichtigte Änderung des betreffenden Schischulgebietes mindestens zwei Wochen im vorhinein mitzuteilen. In der Mitteilung sind das bisherige und das neue Schischulgebiet anzugeben. Die Schibegleiter dürfen ihre Gäste nur im jeweils angegebenen Schischulgebiet aufnehmen.

(3) Die Anzahl der von einem Schibegleiter in einer Gruppe begleiteten Personen darf zwölf nicht übersteigen.

(4) Die Schibegleiter haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit das Abzeichen nach § 13

Abs. 2 sichtbar zu tragen und den Ausweis nach § 13 Abs. 2 mitzuführen.

(5) Die Schibegleiter haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit

a) die Leistungsfähigkeit und das schiläuferische Können der Gäste zu berücksichtigen und dafür zu sorgen, daß deren körperliche Sicherheit nicht gefährdet wird,

b) das für die Leistung Erster Hilfe erforderliche Material mitzuführen,

c) bei einem Unfall im Rahmen ihrer Tätigkeit unverzüglich Erste Hilfe zu leisten und erforderlichenfalls für die Herbeiholung ärztlicher Hilfe und für den Abtransport durch den Rettungsdienst zu sorgen oder, wenn der Rettungsdienst nicht rechtzeitig tätig werden kann, selbst den Abtransport durchzuführen.

(6) Wenn ein Schibegleiter von einem Unfall oder von einer Lawinenkatastrophe Kenntnis erlangt, hat er unverzüglich die nächstgelegene Einsatzstelle zu verständigen, selbst die erforderlichen Rettungsmaßnahmen zu veranlassen und sich an den Hilfs- und Rettungsmaßnahmen zu beteiligen, soweit dies möglich ist, ohne die Sicherheit seiner Gäste zu gefährden.

#### § 16

##### **Erlöschen der Befugnis**

(1) Die Befugnis als Schibegleiter erlischt:

- a) mit dem Tod des Schibegleiters,
- b) mit dem Entzug der Befugnis oder
- c) mit dem Verzicht auf die Befugnis.

(2) Die Landesregierung hat die Befugnis als Schibegleiter zu entziehen, wenn

a) eine der Voraussetzungen für die Verleihung der Befugnis nach § 12 Abs. 1 nachträglich weggefallen ist;

b) der Schibegleiter seiner Verpflichtung zur Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen nach § 40 wiederholt nicht nachgekommen ist;

c) der Schibegleiter wiederholt wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 57 bestraft wurde;

d) über den Schibegleiter die Disziplinarstrafe des Ausschlusses aus dem Tiroler Schilehrerverband verhängt wurde, und zwar für die Dauer des Ausschlusses.

(3) Die Landesregierung hat vor einer Entscheidung nach Abs. 2 den Tiroler Schilehrerverband zu hören.

(4) Der Schibegleiter kann auf seine Befugnis verzichten. Der Verzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er

wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der Landesregierung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam.

(5) Die Landesregierung hat im Falle des Entzuges der Befugnis oder des Verzichtes auf die Befugnis unverzüglich den Tiroler Schilehrerverband davon zu verständigen.

#### 4. Abschnitt

##### **Ausbildungslehrgänge, Prüfungen, Fortbildung**

#### § 17

##### **Ausbildungslehrgang für die Schilehrer-Anwärterprüfung**

(1) Der Tiroler Schilehrerverband hat zur Vorbereitung auf die Schilehrer-Anwärterprüfung nach Bedarf Ausbildungslehrgänge durchzuführen. Sie haben die für die erfolgreiche Ablegung der Schilehrer-Anwärterprüfung erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Schilehreranwärter sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Schilaufens durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 zu erlassen. In dieser Verordnung sind insbesondere der Lehrstoff und die Dauer des Ausbildungslehrganges zu regeln. Der Lehrstoff ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern. Der Ausbildungslehrgang kann in mehreren Abschnitten durchgeführt werden.

(3) Der theoretische Teil hat jedenfalls die Gegenstände Bewegungslehre, Unterrichtslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Schiunterricht für Kinder, Körperlehre und Erste Hilfe, Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen, Natur- und Umweltkunde, Tourismuskunde, Einführung in die Alpinkunde und Einführung in eine lebende Fremdsprache zu umfassen. Der praktische Teil hat jedenfalls die Gegenstände Schulefahren und praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder zu umfassen.

(4) Zu einem Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 dürfen nur Personen zugelassen werden, die die allgemeine Schulpflicht beendet haben und die entsprechende körperliche Eignung besitzen.

## § 18

**Schilehrer-Anwärterprüfung**

(1) Zur Schilehrer-Anwärterprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet und an einem Ausbildungslehrgang nach § 17 Abs. 1 teilgenommen haben.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Schilehreranwärter sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Schilaulens durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Schilehrer-Anwärterprüfung zu erlassen. In dieser Verordnung sind insbesondere die Ausschreibung der Prüfung, die Zulassung zur Prüfung, der Prüfungsstoff, die Form der Prüfung, die Leistungsbeurteilung, die Wiederholung der Prüfung und die Form des Prüfungszeugnisses zu regeln. In dieser Verordnung kann weiters bestimmt werden, daß die Schilehrer-Anwärterprüfung in Form von Teilprüfungen vor den einzelnen Fachprüfern nach bestimmten Abschnitten des Ausbildungslehrganges abgelegt werden kann.

(3) Die Prüfung ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern. Sie hat jedenfalls die im § 17 Abs. 3 genannten Gegenstände mit Ausnahme der Gegenstände Einführung in die Alpinkunde und Einführung in eine lebende Fremdsprache zu umfassen.

## § 19

**Ausbildungslehrgang  
für die Landesschilehrerprüfung**

(1) Der Tiroler Schilehrerverband hat zur Vorbereitung auf die Landesschilehrerprüfung nach Bedarf Ausbildungslehrgänge durchzuführen. Sie haben die für die erfolgreiche Ablegung der Landesschilehrerprüfung erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Landesschilehrer sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Schilaulens durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 zu erlassen. § 17 Abs. 2 zweiter, dritter und vierter Satz gilt sinngemäß.

(3) Der theoretische Teil hat jedenfalls die Gegenstände Bewegungslehre, Unterrichtslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Schiun-

terricht für Kinder und Jugendliche, Körperlehre und Erste Hilfe, Kenntnisse in einer lebenden Fremdsprache in dem für das Unterweisen der Gäste in dieser Sprache erforderlichen Ausmaß, Schnee- und Lawinenkunde, Wetterkunde und alpine Gefahren, Karten- und Orientierungskunde, Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen, Natur- und Umweltkunde, Tourismuskunde und Schigeschichte und Schigeographie zu umfassen. Der praktische Teil hat jedenfalls die Gegenstände Schulefahren, Geländefahren, Rennlauf, praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder und Übungen im Schilaulen abseits gesicherter Pisten mit praktischen Bergrettungsübungen zu umfassen.

(4) Zu einem Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 dürfen nur Personen zugelassen werden, die die entsprechende körperliche Eignung besitzen, die Schilehrer-Anwärterprüfung erfolgreich abgelegt haben und über jene Fertigkeiten im Schilaulen verfügen, die die erfolgreiche Ablegung der Landesschilehrerprüfung nach der Teilnahme am Ausbildungslehrgang erwarten lassen. Die körperliche Eignung ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die betreffenden Fertigkeiten sind durch die Ablegung der Eignungsprüfung nachzuweisen.

(5) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Ausbildungserfordernisse des Ausbildungslehrganges nach Abs. 1 durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Eignungsprüfung nach Abs. 4 zu erlassen. In dieser Verordnung sind insbesondere die erforderlichen Fertigkeiten im Schilaulen sowie die Ausschreibung der Prüfung und die Leistungsbeurteilung zu regeln.

## § 20

**Landesschilehrerprüfung**

(1) Zur Landesschilehrerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, eine mindestens dreiwöchige Tätigkeit als Lehrkraft an einer inländischen Schischule oder an einer Sportanstalt des Bundes nachweisen und an einem Ausbildungslehrgang nach § 19 Abs. 1 teilgenommen haben. Die Landesregierung hat auf Antrag einer Person deren Tätigkeit als Schilehrer an einer Schischule, die im Gebiet eines anderen Staates betrieben wird, nach Maßgabe ihrer Gleichwertigkeit mit der Tätigkeit als Lehrkraft

an einer inländischen Schischule mit schriftlichem Bescheid anzuerkennen.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Landesschilehrer sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Schilauens durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Landesschilehrerprüfung zu erlassen. § 18 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.

(3) Die Prüfung ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern. Sie hat jedenfalls die im § 19 Abs. 3 genannten Gegenstände zu umfassen.

### § 21

#### **Ausbildungslehrgang für die Diplomschilehrerprüfung**

(1) Der Tiroler Schilehrerverband hat zur Vorbereitung auf die Diplomschilehrerprüfung nach Bedarf Ausbildungslehrgänge durchzuführen. Sie haben die für die erfolgreiche Ablegung der Diplomschilehrerprüfung erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Diplomschilehrer sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Schilauens durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 zu erlassen. § 17 Abs. 2 zweiter, dritter und vierter Satz gilt sinngemäß.

(3) Der theoretische Teil hat jedenfalls die Gegenstände Bewegungslehre, Unterrichtslehre, Trainingslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Körperlehre und Erste Hilfe, Kenntnisse in zwei lebenden Fremdsprachen in dem für das Unterweisen der Gäste in diesen Sprachen erforderlichen Ausmaß, Schnee- und Lawinenkunde, Wetterkunde und alpine Gefahren, Karten- und Orientierungskunde, Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen, Natur- und Umweltkunde, Touristikunde und Schigeographie und Schigeschichte zu umfassen. Der praktische Teil hat jedenfalls die Gegenstände Schulfahren, Geländefahren, Rennlauf, praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder, Übungen im Schilaufen abseits gesicherter Pisten mit praktischen Bergrettungsübungen, Einführung in die Schitourenführung und Ein-

führung in das Langlaufen und Snowboardfahren zu umfassen.

(4) Zu einem Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 dürfen nur Personen zugelassen werden, die die Landesschilehrerprüfung erfolgreich abgelegt haben und über jene Fertigkeiten im Schilaufen verfügen, die die erfolgreiche Ablegung der Diplomschilehrerprüfung nach der Teilnahme am Ausbildungslehrgang erwarten lassen. Diese Fertigkeiten sind durch die Ablegung der Eignungsprüfung nachzuweisen.

(5) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Ausbildungserfordernisse des Ausbildungslehrganges nach Abs. 1 durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Eignungsprüfung nach Abs. 4 zu erlassen. § 19 Abs. 5 zweiter Satz gilt sinngemäß.

### § 22

#### **Diplomschilehrerprüfung**

(1) Zur Diplomschilehrerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine mindestens dreimonatige Tätigkeit als Landesschilehrer an einer inländischen Schischule oder an einer Sportanstalt des Bundes nachweisen und an einem Ausbildungslehrgang nach § 21 Abs. 1 teilgenommen haben. § 20 Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Diplomschilehrer sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Schilauens durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Diplomschilehrerprüfung zu erlassen. § 18 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.

(3) Die Prüfung ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern. Sie hat jedenfalls die im § 21 Abs. 3 genannten Gegenstände mit Ausnahme der Gegenstände Einführung in die Schitourenführung und Einführung in das Langlaufen und Snowboardfahren zu umfassen.

### § 23

#### **Ausbildungslehrgang für die Schiführerprüfung**

(1) Der Tiroler Schilehrerverband hat zur Vorbereitung auf die Schiführerprüfung nach Bedarf Ausbildungslehrgänge durchzuführen. Sie haben die für die erfolgreiche Ablegung der

Schiführerprüfung erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Schiführer sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Schibergsteigens durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 zu erlassen. § 17 Abs. 2 zweiter, dritter und vierter Satz gilt sinngemäß.

(3) Der theoretische Teil hat jedenfalls die Gegenstände Alpin- und Gletscherkunde, Schnee- und Lawinenkunde, Wetterkunde und alpine Gefahren, Karten- und Orientierungskunde, Tourenplanung und Tourenführung, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen und das Bergführerwesen und Natur- und Umweltkunde zu umfassen. Der praktische Teil hat jedenfalls die Gegenstände Schitourenlaufen und Schibergsteigen, Orientierungsfahrten, praktische Schnee- und Lawinenkunde und Bergrettungsübungen zu umfassen.

(4) Zu einem Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 dürfen nur Personen zugelassen werden, die die Diplomschilehrerprüfung erfolgreich abgelegt haben und über jene für Schitouren erforderlichen Fertigkeiten verfügen, die die erfolgreiche Ablegung der Schiführerprüfung nach der Teilnahme am Ausbildungslehrgang erwarten lassen. Diese Fertigkeiten sind durch die Ablegung der Eignungsprüfung nachzuweisen.

(5) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Ausbildungserfordernisse des Ausbildungslehrganges nach Abs. 1 durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Eignungsprüfung nach Abs. 4 zu erlassen. § 19 Abs. 5 zweiter Satz gilt sinngemäß.

#### § 24

### **Schiführerprüfung**

(1) Zur Schiführerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die an einem Ausbildungslehrgang nach § 23 Abs. 1 teilgenommen haben.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Schiführer sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Schibergsteigens durch Verordnung nähere Bestimmungen über

die Schiführerprüfung zu erlassen. § 18 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.

(3) Die Prüfung ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern. Sie hat jedenfalls die im § 23 Abs. 3 genannten Gegenstände zu umfassen.

#### § 25

### **Ausbildungslehrgang für die Snowboardlehrer-Anwärterprüfung**

(1) Der Tiroler Schilehrerverband hat zur Vorbereitung auf die Snowboardlehrer-Anwärterprüfung nach Bedarf Ausbildungslehrgänge durchzuführen. Sie haben die für die erfolgreiche Ablegung der Snowboardlehrer-Anwärterprüfung erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Snowboardlehreranwärter sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Snowboardfahrens durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 zu erlassen. § 17 Abs. 2 zweiter, dritter und vierter Satz gilt sinngemäß.

(3) Der theoretische Teil hat jedenfalls die Gegenstände Bewegungslehre, Unterrichtslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Snowboardunterricht für Kinder, Körperlehre und Erste Hilfe, Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen, Natur- und Umweltkunde, Tourismuskunde, Einführung in die Alpinkunde und Einführung in eine lebende Fremdsprache zu umfassen. Der praktische Teil hat jedenfalls die Grundschule und praktisch-methodische Übungen des Snowboardfahrens zu umfassen.

(4) Zu einem Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 dürfen nur Personen zugelassen werden, die die allgemeine Schulpflicht beendet haben und die entsprechende körperliche Eignung besitzen.

#### § 26

### **Snowboardlehrer-Anwärterprüfung**

(1) Zur Snowboardlehrer-Anwärterprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet und an einem Ausbildungslehrgang nach § 25 Abs. 1 teilgenommen haben.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Snow-

boardlehreranwärter sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Snowboardfahrens durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Snowboardlehrer-Anwärterprüfung zu erlassen. § 18 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.

(3) Die Prüfung ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern. Sie hat jedenfalls die im § 25 Abs. 3 genannten Gegenstände mit Ausnahme der Gegenstände Einführung in die Alpinkunde und Einführung in eine lebende Fremdsprache zu umfassen.

### § 27

#### **Ausbildungslehrgang für die Snowboardlehrerprüfung**

(1) Der Tiroler Schilehrerverband hat zur Vorbereitung auf die Snowboardlehrerprüfung nach Bedarf Ausbildungslehrgänge durchzuführen. Sie haben die für die erfolgreiche Ablegung der Snowboardlehrerprüfung erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Snowboardlehrer sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Snowboardfahrens durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 zu erlassen. § 17 Abs. 2 zweiter, dritter und vierter Satz gilt sinngemäß.

(3) Der theoretische Teil hat jedenfalls die Gegenstände Bewegungslehre, Unterrichtslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Snowboardunterricht für Kinder und Jugendliche, Körperlehre und Erste Hilfe, Kenntnisse in einer lebenden Fremdsprache in dem für das Unterweisen der Gäste in dieser Sprache erforderlichen Ausmaß, Schnee- und Lawinenkunde, Wetterkunde und alpine Gefahren, Karten- und Orientierungskunde, Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen, Natur- und Umweltkunde, Tourismuskunde und Schigeschichte und Schigeographie zu umfassen. Der praktische Teil hat jedenfalls die Gegenstände Schulfahren, Geländefahren, Rennlauf, praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder und Übungen im Snowboardfahren abseits gesicherter Pisten mit praktischen Bergrettungsübungen zu umfassen.

(4) Zu einem Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 dürfen nur Personen zugelassen werden,

die die entsprechende körperliche Eignung besitzen, die Snowboardlehrer-Anwärterprüfung erfolgreich abgelegt haben und über jene Fertigkeiten im Snowboardfahren verfügen, die die erfolgreiche Ablegung der Snowboardlehrerprüfung nach der Teilnahme am Ausbildungslehrgang erwarten lassen. Die körperliche Eignung ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die betreffenden Fertigkeiten sind durch die Ablegung der Eignungsprüfung nachzuweisen.

(5) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Ausbildungserfordernisse des Ausbildungslehrganges nach Abs. 1 durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Eignungsprüfung nach Abs. 4 zu erlassen. § 19 Abs. 5 zweiter Satz gilt sinngemäß.

### § 28

#### **Snowboardlehrerprüfung**

(1) Zur Snowboardlehrerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, eine mindestens dreiwöchige Tätigkeit als Lehrkraft an einer inländischen Schischule oder an einer Sportanstalt des Bundes nachweisen und an einem Ausbildungslehrgang nach § 27 Abs. 1 teilgenommen haben. § 20 Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Snowboardlehrer sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Snowboardfahrens durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Snowboardlehrerprüfung zu erlassen. § 18 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.

(3) Die Prüfung ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern. Sie hat jedenfalls die im § 27 Abs. 3 genannten Gegenstände zu umfassen.

### § 29

#### **Ausbildungslehrgang für die Langlauflehrer-Anwärterprüfung**

(1) Der Tiroler Schilehrerverband hat zur Vorbereitung auf die Langlauflehrer-Anwärterprüfung nach Bedarf Ausbildungslehrgänge durchzuführen. Sie haben die für die erfolgreiche Ablegung der Langlauflehrer-Anwärterprüfung erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Lang-

lauflehreranwärter sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Langlaufens durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 zu erlassen. § 17 Abs. 2 zweiter, dritter und vierter Satz gilt sinngemäß.

(3) Der theoretische Teil hat jedenfalls die Gegenstände Bewegungslehre, Unterrichtslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Schnee- und Wachskunde, Erste Hilfe, Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen, Natur- und Umweltkunde, Tourismuskunde und Einführung in eine lebende Fremdsprache zu umfassen. Der praktische Teil hat jedenfalls die Grundschule der einzelnen Lauftechniken und praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder zu umfassen.

(4) Zu einem Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 dürfen nur Personen zugelassen werden, die die allgemeine Schulpflicht beendet haben und die entsprechende körperliche Eignung besitzen.

### § 30

#### **Langlauflehrer-Anwärterprüfung**

(1) Zur Langlauflehrer-Anwärterprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet und an einem Ausbildungslehrgang nach § 29 Abs. 1 teilgenommen haben.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Langlauflehreranwärter sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Langlaufens durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Langlauflehrer-Anwärterprüfung zu erlassen. § 18 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.

(3) Die Prüfung ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern. Sie hat jedenfalls die im § 29 Abs. 3 genannten Gegenstände mit Ausnahme des Gegenstandes Einführung in eine lebende Fremdsprache zu umfassen.

### § 31

#### **Ausbildungslehrgang für die Langlauflehrerprüfung**

(1) Der Tiroler Schilehrerverband hat zur Vorbereitung auf die Langlauflehrerprüfung nach Bedarf Ausbildungslehrgänge durchzuführen. Sie haben die für die erfolgreiche Able-

gung der Langlauflehrerprüfung erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Langlauflehrer sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Langlaufens durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 zu erlassen. § 17 Abs. 2 zweiter, dritter und vierter Satz gilt sinngemäß.

(3) Der theoretische Teil hat jedenfalls die Gegenstände Bewegungslehre, Unterrichtslehre, Trainingslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Schnee- und Wachskunde, Gesundheitslehre und Erste Hilfe, Kenntnisse in einer lebenden Fremdsprache in dem für das Unterrichten der Gäste in dieser Sprache erforderlichen Ausmaß, Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen, Natur- und Umweltkunde und Tourismuskunde zu umfassen. Der praktische Teil hat jedenfalls die einzelnen Lauftechniken, das rennmäßige Langlaufen und praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder zu umfassen.

(4) Zu einem Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 dürfen nur Personen zugelassen werden, die die entsprechende körperliche Eignung besitzen, die Langlauflehrer-Anwärterprüfung erfolgreich abgelegt haben und über jene Fertigkeiten im Langlaufen verfügen, die die erfolgreiche Ablegung der Langlauflehrerprüfung nach der Teilnahme am Ausbildungslehrgang erwarten lassen. Die körperliche Eignung ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die betreffenden Fertigkeiten sind durch die Ablegung der Eignungsprüfung nachzuweisen.

(5) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Ausbildungserfordernisse des Ausbildungslehrganges nach Abs. 1 durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Eignungsprüfung nach Abs. 4 zu erlassen. § 19 Abs. 5 zweiter Satz gilt sinngemäß.

### § 32

#### **Langlauflehrerprüfung**

(1) Zur Langlauflehrerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, eine mindestens dreiwöchige Tätigkeit als Lehrkraft an einer inländischen Schischule oder an einer Sportanstalt des Bundes nachweisen und an einem Ausbildungs-

lehrgang nach § 31 Abs. 1 teilgenommen haben. § 20 Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Langlauflehrer sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Langlaufens durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Langlauflehrerprüfung zu erlassen. § 18 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.

(3) Die Prüfung ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern. Sie hat jedenfalls die im § 31 Abs. 3 genannten Gegenstände zu umfassen.

### § 33

#### **Unternehmerprüfung**

(1) Der Tiroler Schilehrerverband hat zur Vorbereitung auf die Unternehmerprüfung nach Bedarf Ausbildungslehrgänge durchzuführen. Sie haben die für die erfolgreiche Ablegung der Unternehmerprüfung erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Schischulinhaber sowie der für die ordnungsgemäße Ausübung dieser Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf rechtlichem und betriebswirtschaftlichem Gebiet durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 zu erlassen. In dieser Verordnung sind insbesondere der Lehrstoff und die Dauer des Ausbildungslehrganges zu regeln. Der Lehrstoff hat jedenfalls die Gegenstände gesetzliche Grundlagen des Schischul- und Bergführerwesens, Arbeits- und Sozialrecht, Grundzüge der zivilrechtlichen Haftung und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei der Ausübung einer Schilehrtätigkeit, Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Mitarbeiterführung und Betriebsorganisation von Schischulen zu umfassen.

(3) Zu einem Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 dürfen nur Personen zugelassen werden, die die Diplomschilehrerprüfung erfolgreich abgelegt haben.

(4) Zur Unternehmerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die an einem Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 teilgenommen haben.

(5) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Schischulinhaber sowie der für die ordnungsgemäße Ausübung dieser Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse

auf rechtlichem und betriebswirtschaftlichem Gebiet durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Unternehmerprüfung zu erlassen. In dieser Verordnung sind insbesondere die Ausschreibung der Prüfung, die Zulassung zur Prüfung, der Prüfungsstoff, die Form der Prüfung, die Leistungsbeurteilung, die Wiederholung der Prüfung und die Form des Prüfungszeugnisses zu regeln. Der Prüfungsstoff hat jedenfalls die im Abs. 2 genannten Gegenstände zu umfassen.

### § 34

#### **Prüfungskommissionen**

(1) Für die Abnahme der Schilehrer-Anwärterprüfungen, der Landesschilehrerprüfungen, der Diplomschilehrerprüfungen, der Schiführerprüfungen, der Snowboardlehrer-Anwärterprüfungen, der Snowboardlehrerprüfungen, der Langlauflehrer-Anwärterprüfungen, der Langlauflehrerprüfungen und der Eignungsprüfungen nach § 19 Abs. 4, § 21 Abs. 4, § 23 Abs. 4, § 27 Abs. 4 und § 31 Abs. 4 ist eine Prüfungskommission einzurichten. Ihr gehören an:

a) ein entsprechend qualifizierter Bediensteter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die fachlichen Angelegenheiten des Schischulwesens zuständigen Abteilung als Vorsitzender,

b) die erforderliche Zahl weiterer Mitglieder.

(2) Die weiteren Mitglieder nach Abs. 1 lit. b sind von der Landesregierung auf Vorschlag des Tiroler Schilehrerverbandes auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Für jedes dieser Mitglieder ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Wenn dies aus Gründen der Prüfungsorganisation zweckmäßig ist, kann auch ein zweites Ersatzmitglied bestellt werden. Zu weiteren Mitgliedern und Ersatzmitgliedern dürfen nur Personen bestellt werden, die die erforderliche fachliche Befähigung besitzen (Abs. 3).

(3) Die Prüfungen sind vor dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission abzulegen. Deren Einberufung zu den Prüfungen obliegt dem Vorsitzenden. Dabei dürfen nur herangezogen werden:

a) für die Abnahme der Schilehrer-Anwärterprüfungen, der Landesschilehrerprüfungen, der Diplomschilehrerprüfungen und der Eignungsprüfungen nach § 19 Abs. 4 Personen, die die Diplomschilehrerprüfung erfolgreich abgelegt haben;

b) für die Abnahme der Schiführerprüfungen und der Eignungsprüfungen nach § 23 Abs. 4 Personen, die die Diplomschilehrerprüfung und die Schiführerprüfung erfolgreich abgelegt haben;

c) für die Abnahme der Snowboardlehrer-Anwärterprüfungen, der Snowboardlehrerprüfungen und der Eignungsprüfungen nach § 27 Abs. 4 Personen, die die Diplomschilehrerprüfung und die Snowboardlehrerprüfung erfolgreich abgelegt haben;

d) für die Abnahme der Langlauflehrer-Anwärterprüfungen, der Langlauflehrerprüfungen und der Eignungsprüfungen nach § 31 Abs. 4 Personen, die die Diplomschilehrerprüfung und die Langlauflehrerprüfung erfolgreich abgelegt haben.

Die Prüfer nach lit. a bis d müssen weiters eine entsprechende, mindestens sechsmonatige Tätigkeit als Lehrkraft an einer inländischen Schischule oder an einer Sportanstalt des Bundes nachweisen.

(4) Die Unternehmerprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen. Ihr gehören an:

a) ein entsprechend qualifizierter Bediensteter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die rechtlichen Angelegenheiten des Schischulwesens zuständigen Abteilung als Vorsitzender,

b) drei weitere von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellende Mitglieder.

Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Wenn dies aus Gründen der Prüfungsorganisation zweckmäßig ist, kann auch ein zweites Ersatzmitglied bestellt werden. Eines der weiteren Mitglieder und sein(e) Ersatzmitglied(er) ist (sind) auf Vorschlag des Tiroler Schilehrerverbandes aus dem Kreis der Schischulinhaber zu bestellen.

(5) Das Amt eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes der Prüfungskommission nach Abs. 1 lit. b und Abs. 4 lit. b endet vorzeitig durch den Widerruf der Bestellung oder den Verzicht auf das Amt. Die Landesregierung hat die Bestellung zu widerrufen, wenn das betreffende Mitglied seinen Pflichten als Mitglied der Prüfungskommission wiederholt nicht nachgekommen ist. Der Verzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der Landesregierung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam. In diesen Fällen ist für die

restliche Amtsdauer ein neues Mitglied bzw. Ersatzmitglied zu bestellen.

(6) Die Prüfungskommissionen nach den Abs. 1 und 4 sind beim Amt der Tiroler Landesregierung einzurichten. Die Kanzleiarbeiten dieser Prüfungskommissionen hat die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die fachlichen Angelegenheiten des Schischulwesens zuständige Abteilung zu besorgen.

### § 35

#### **Zulassung zu den Ausbildungslehrgängen und Prüfungen**

(1) Erfüllt eine Person die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Ausbildungslehrgang nach § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 21 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 1, § 29 Abs. 1, § 31 Abs. 1, § 33 Abs. 1 oder § 38 Abs. 4 nicht, so hat der Präsident des Tiroler Schilehrerverbandes im übertragenen Wirkungsbereich mit schriftlichem Bescheid die Zulassung abzulehnen.

(2) Erfüllt eine Person die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nach § 18, § 20, § 22, § 24, § 26, § 28, § 30, § 32, § 33 oder § 38 Abs. 4 oder 5 nicht, so hat der Vorsitzende der betreffenden Prüfungskommission mit schriftlichem Bescheid die Zulassung abzulehnen.

(3) Für das Verfahren zur Erlassung von Bescheiden nach den Abs. 1 und 2 gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51. Gegen solche Bescheide ist die Berufung an die Landesregierung zulässig.

### § 36

#### **Ausweis, Titel, Abzeichen**

(1) Der Tiroler Schilehrerverband hat Personen, die eine Prüfung nach § 20, § 22, § 24, § 28, § 32 oder § 33 erfolgreich abgelegt haben oder deren erfolgreich abgelegte sonstige Prüfung oder fachliche Befähigung als eine entsprechende Prüfung anerkannt wurde (§ 37 Abs. 4 oder 5 oder § 38 Abs. 1 oder 2), einen Ausweis auszustellen. Personen, die eine Prüfung nach § 37 Abs. 3 erfolgreich abgelegt haben, ist ein Ausweis nur auf deren Antrag oder im Falle, daß sie eine Tätigkeit als Lehrkraft ausüben, auszustellen. Personen, die eine Prüfung nach § 18, § 26 oder § 30 erfolgreich abgelegt haben oder deren erfolgreich abgelegte sonstige Prüfung als eine entsprechende Prü-

fung anerkannt wurde, ist ein Ausweis nur im Falle, daß sie eine Tätigkeit als Lehrkraft ausüben, auszustellen. Der Ausweis hat zu enthalten:

a) den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, die Adresse und ein Lichtbild des Inhabers des Ausweises,

b) die vom Inhaber des Ausweises erfolgreich abgelegten Prüfungen bzw. die erfolgte Anerkennung von sonstigen Prüfungen oder fachlichen Befähigungen,

c) die Bestätigung über die Teilnahme des Inhabers des Ausweises an Fortbildungsveranstaltungen nach § 40 Abs. 5 oder 6,

d) im Falle der Anerkennung nach § 38 Abs. 2 weiters das Erfordernis der Ergänzungspraxis oder Ergänzungsprüfung sowie gegebenenfalls die vom Inhaber des Ausweises absolvierte Ergänzungspraxis bzw. erfolgreich abgelegte Ergänzungsprüfung.

Weiters kann ein Raum für die Bestätigung über die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages zum Tiroler Schilerverband vorgesehen werden.

(2) Personen, die die Landesschilehrerprüfung erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, den Titel „Landesschilehrer“ zu führen und ein entsprechendes Abzeichen zu tragen.

(3) Personen, die die Diplomschilehrerprüfung erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, den Titel „Diplomschilehrer“ zu führen und ein entsprechendes Abzeichen zu tragen. Haben sie überdies die Schiführerprüfung erfolgreich abgelegt, so sind sie berechtigt, den Titel „Diplomschilehrer und Schiführer“ zu führen und ein entsprechendes Abzeichen zu tragen.

(4) Personen, die die Snowboardlehrerprüfung erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, den Titel „Snowboardlehrer“ zu führen und ein entsprechendes Abzeichen zu tragen.

(5) Personen, die die Langlauflehrerprüfung erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, den Titel „Langlauflehrer“ zu führen und ein entsprechendes Abzeichen zu tragen.

(6) Die Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß für Personen, die eine entsprechende Prüfung nach § 37 Abs. 3 erfolgreich abgelegt haben oder deren erfolgreich abgelegte sonstige Prüfung oder fachliche Befähigung nach § 37 Abs. 4 oder § 38 Abs. 1 als eine entsprechende Prüfung nach diesem Gesetz anerkannt wurde. Personen, deren fachliche Befähigung nach § 38 Abs. 2 bedingt anerkannt wurde, dürfen

erst dann den entsprechenden Titel führen und ein entsprechendes Abzeichen tragen, wenn sie die Ergänzungspraxis absolviert bzw. die Ergänzungsprüfung erfolgreich abgelegt haben.

(7) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form des Ausweises nach Abs. 1 und über den Inhalt, die Form, die Art und das Tragen der Abzeichen nach den Abs. 2 bis 5 zu erlassen. Diese Abzeichen haben jedenfalls die Inschrift „Land Tirol“ und den jeweiligen Titel zu enthalten.

### § 37

#### **Anerkennung von Ausbildungen und Prüfungen**

(1) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Lehrstoffes und der Dauer der Ausbildungen nach dem Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974, und des Ausbildungslehrganges nach § 10 des Tiroler Bergführergesetzes durch Verordnung zu bestimmen, inwieweit diese Ausbildungen die Ausbildungslehrgänge nach § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 21 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 1, § 29 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 als gleichwertig ersetzen.

(2) Die Landesregierung hat auf Antrag einer Person deren Ausbildung zum Schilehrer oder Sportlehrer nach sonstigen Vorschriften des Bundes oder nach den Vorschriften eines anderen Landes oder Staates nach Maßgabe der Gleichwertigkeit einer solchen Ausbildung mit einem der im Abs. 1 genannten Ausbildungslehrgänge mit schriftlichem Bescheid ganz oder teilweise anzuerkennen.

(3) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Prüfungsstoffes der Abschlußprüfungen nach dem Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern und der Berg- und Schiführerprüfung nach § 11 des Tiroler Bergführergesetzes durch Verordnung zu bestimmen, inwieweit diese Prüfungen die Prüfungen nach § 18, § 20, § 22, § 24, § 26, § 28, § 30 und § 32 als gleichwertig ersetzen.

(4) Die Landesregierung hat auf Antrag einer Person eine nach sonstigen Vorschriften des Bundes oder nach den Vorschriften eines anderen Landes oder Staates erfolgreich abgelegte Schilehrer- oder Sportlehrerprüfung nach

Maßgabe der Gleichwertigkeit einer solchen Prüfung mit einer der im Abs. 3 genannten Prüfungen mit schriftlichem Bescheid ganz oder teilweise anzuerkennen.

(5) Die Landesregierung hat auf Antrag einer Person eine nach gewerberechtlichen oder schulrechtlichen Vorschriften erfolgreich abgelegte Prüfung nach Maßgabe ihrer Gleichwertigkeit mit der Unternehmerprüfung mit schriftlichem Bescheid ganz oder teilweise anzuerkennen.

(6) Die Landesregierung hat vor einer Entscheidung nach Abs. 2, 4 oder 5 den Tiroler Schilehrerverband zu hören.

### § 38

#### **Anerkennung der Schi- und Sportlehrerausbildungen und der Berufspraxis von Staatsangehörigen einer EWR-Vertragspartei**

(1) Die Landesregierung hat auf Antrag einer Person, die österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, eine erfolgreich abgeschlossene Schilehrer- oder Sportlehrerausbildung, die nach den Vorschriften einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder eines anderen Landes allenfalls in Verbindung mit einer einschlägigen Berufspraxis in deren (dessen) Gebiet Voraussetzung für eine Tätigkeit als Schilehrer ist, als Prüfung nach § 20, § 22, § 24, § 28, § 32 oder § 33 anzuerkennen. Die Anerkennung setzt voraus, daß der Antragsteller eine seiner Ausbildung entsprechende Tätigkeit als Schilehrer im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder eines anderen Landes mindestens fünfundzwanzig Wochen hindurch bereits ausgeübt hat. Hat der Antragsteller eine Tätigkeit als Schilehrer im Gebiet einer Vertragspartei des EWR-Abkommens ausgeübt, nach deren Recht eine bestimmte fachliche Befähigung dafür nicht erforderlich ist, so ist weiters eine im Gebiet einer solchen Vertragspartei

a) in den vorangegangenen zehn Jahren zurückgelegte Berufspraxis von mindestens zweijähriger Dauer bzw. von entsprechend längerer Dauer im Falle einer Teilzeitbeschäftigung in Verbindung mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung nach Art. 6 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG, ABl. 1992, Nr. L 209, S. 25 ff., sowie

b) in den vorangegangenen zehn Jahren zurückgelegte Berufspraxis von mindestens dreijähriger Dauer bzw. von entsprechend längerer Dauer im Falle einer Teilzeitbeschäftigung als Prüfung nach § 20, § 22, § 24, § 28, § 32 oder § 33 anzuerkennen.

(2) Ist die fachliche Befähigung des Antragstellers unter Berücksichtigung seiner Ausbildung und allfälligen Berufspraxis der jeweiligen Prüfung nach diesem Gesetz nicht vergleichbar, so ist die Anerkennung unter der Bedingung auszusprechen, daß der Antragsteller innerhalb von 18 Monaten nach seiner Wahl entweder eine Ergänzungspraxis (Abs. 4) absolviert oder eine Ergänzungsprüfung (Abs. 5) ablegt. Im Falle des Abs. 1 lit. b hat die Anerkennung jedenfalls unter der Bedingung der Ablegung einer Ergänzungsprüfung innerhalb von 18 Monaten zu erfolgen. Wird die jeweilige Bedingung nicht erfüllt, so erlischt die Anerkennung. Im Rahmen der Ergänzungspraxis bzw. der Ergänzungsprüfung hat der Antragsteller die fehlenden Fertigkeiten bzw. Kenntnisse nachzuweisen.

(3) Die Vergleichbarkeit im Sinne des Abs. 2 erster Satz ist dann nicht gegeben, wenn

a) sich die fachliche Befähigung des Antragstellers auf theoretische oder praktische Fachbereiche bezieht, die nach Art und Inhalt, insbesondere bezüglich der Schitechnik, der Schischulmethodik oder der Schischulorganisation, wesentlich von den Prüfungsgegenständen oder vom Prüfungsstoff der jeweiligen Prüfung nach diesem Gesetz abweichen oder

b) die Prüfungsgegenstände oder der Prüfungsstoff der jeweiligen Prüfung nach diesem Gesetz auch spezielle theoretische oder praktische Fachbereiche umfassen, die auf Grund des Tätigkeitsbereiches jener Personen, die diese Prüfung abgelegt haben, erforderlich sind und auf die sich die fachliche Befähigung des Antragstellers überwiegend nicht bezieht.

(4) Die Ergänzungspraxis hat in einer der jeweiligen Prüfung nach diesem Gesetz entsprechenden Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schischule im Ausmaß von höchstens fünfundzwanzig Wochen allenfalls in Verbindung mit der Teilnahme an dem zur Vorbereitung auf die jeweilige Prüfung vorgesehenen Ausbildungslehrgang hinsichtlich bestimmter Gegenstände und der Ablegung dieser Prüfung hinsichtlich der betreffenden Gegenstände zu bestehen. Die Dauer der Ergänzungspraxis und gegebenenfalls auch die entsprechenden Ausbildungs-

und Prüfungsgegenstände sind im Anerkennungsbescheid unter Berücksichtigung der dem Antragsteller auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Berufspraxis noch fehlenden Fertigkeiten und Kenntnisse festzulegen. Hinsichtlich der Verwendung der Lehrkräfte im Rahmen einer Ergänzungspraxis gilt § 9 sinngemäß mit der Maßgabe, daß sie zur Erteilung von Schiunterricht und zum Begleiten von Personen außerhalb von Schipisten und Loipen sowie bei einer Ergänzungspraxis für Schiführer weiters zum Führen und Begleiten von Personen bei Schitouren nur unter der unmittelbaren Aufsicht einer entsprechend geprüften Lehrkraft verwendet werden dürfen.

(5) Die Ergänzungsprüfung hat in der Ablegung der jeweiligen Prüfung nach diesem Gesetz hinsichtlich bestimmter Prüfungsgegenstände zu bestehen. Die Prüfungsgegenstände sind im Anerkennungsbescheid unter Berücksichtigung der dem Antragsteller auf Grund seiner bisherigen Ausbildung bzw. Berufspraxis noch fehlenden Fertigkeiten und Kenntnisse festzulegen.

(6) Personen, deren fachliche Befähigung nach Abs. 1 oder 2 anerkannt wurde, sind berechtigt, eine nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei des EWR-Abkommens bestehende oder eine ihnen von einer gesetzlichen beruflichen Vertretung derselben verliehene Berufsbezeichnung zu führen.

(7) Die Landesregierung hat über Anträge nach Abs. 1 spätestens innerhalb von vier Monaten nach deren Einlangen zu entscheiden. Vor einer Entscheidung ist der Tiroler Schilehrerverband zu hören.

### § 39

#### **Nachsicht von der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen**

(1) Die Landesregierung kann einer Person auf deren Antrag die Nachsicht vom Erfordernis der Teilnahme am entsprechenden Ausbildungslehrgang für die Zulassung zur Prüfung nach § 18, § 20, § 22, § 24, § 26, § 28, § 30, § 32 oder § 33 erteilen, wenn auf Grund einer sonstigen Ausbildung und der bisherigen Tätigkeit dieser Person angenommen werden kann, daß sie über die entsprechenden Fertigkeiten und Kenntnisse verfügt.

(2) Die Landesregierung hat vor einer Entscheidung nach Abs. 1 den Tiroler Schilehrerverband zu hören.

### § 40

#### **Fortbildung**

(1) Der Tiroler Schilehrerverband hat zur Vermittlung des jeweils neuesten Standes der für die Tätigkeit der Schischulinhaber, der Landesschilehrer, der Diplomschilehrer, der Schiführer, der Snowboardlehrer und der Langlauflehrer erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nach Bedarf Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen.

(2) Zur Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung nach Abs. 1 sind die Schischulinhaber, die Landesschilehrer, die Diplomschilehrer, die Schiführer, die Snowboardlehrer und die Langlauflehrer berechtigt. Die Schischulinhaber sind verpflichtet, alle drei Jahre an einer Fortbildungsveranstaltung für Schischulinhaber teilzunehmen. Die Schibegleiter sowie die Landesschilehrer, die Diplomschilehrer, die Schiführer, die Snowboardlehrer und die Langlauflehrer, die eine Tätigkeit als Lehrkraft ausüben, sind verpflichtet, alle fünf Jahre an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen.

(3) Schischulinhaber und Schibegleiter sowie Landesschilehrer, Diplomschilehrer, Schiführer, Snowboardlehrer und Langlauflehrer, die eine Tätigkeit als Lehrkraft ausüben, haben, wenn sie aus gesundheitlichen, beruflichen oder sonstigen triftigen Gründen an der Teilnahme an der betreffenden Fortbildungsveranstaltung verhindert sind, an der nächsten Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen.

(4) Die Landesregierung hat auf Antrag einer der im Abs. 3 genannten Personen die im Gebiet eines anderen Landes oder Staates durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen, an denen die betreffende Person teilgenommen hat, nach Maßgabe ihrer Gleichwertigkeit mit Fortbildungsveranstaltungen nach Abs. 1 anzuerkennen.

(5) Der Tiroler Schilehrerverband hat die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung im Ausweis nach § 36 Abs. 1 und bei Schischulinhabern und Schibegleitern überdies im Schischulinhaberausweis nach § 6 Abs. 2 bzw. im Ausweis nach § 13 Abs. 2 zu bestätigen.

(6) Die Schilehreranwärter, die Snowboardlehreranwärter und die Langlauflehreranwärter, die eine Tätigkeit als Lehrkraft ausüben, sind verpflichtet, alle fünf Jahre an einer schischulinternen Fortbildung teilzunehmen. Der Schischulinhaber hat die Teilnahme im Ausweis nach § 36 Abs. 1 zu bestätigen.

## 5. Abschnitt Tiroler Schilehrerverband

### § 41 Mitgliedschaft

(1) Die Gesamtheit der Schischulinhaber und der Schibegleiter sowie der an einer Schischule in Tirol tätigen Lehrkräfte und Kinderbetreuungspersonen bildet den Tiroler Schilehrerverband. Diese Personen sind ordentliche Mitglieder.

(2) Der Tiroler Schilehrerverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes. Er hat seinen Sitz in Innsbruck.

(3) Die Mitgliedschaft wird bei Schischulinhabern mit der Erteilung der Schischulbewilligung, bei Schibegleitern mit der Verleihung der Befugnis als Schibegleiter und bei den übrigen ordentlichen Mitgliedern mit dem Beginn ihrer Tätigkeit als Lehrkraft oder als Kinderbetreuungsperson an einer Schischule in Tirol begründet. Die Mitgliedschaft endet bei Schischulinhabern mit dem Erlöschen der Schischulbewilligung, bei Schibegleitern mit dem Erlöschen der Befugnis als Schibegleiter und bei den übrigen ordentlichen Mitgliedern mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Tätigkeit als Lehrkraft oder als Kinderbetreuungsperson an einer Schischule in Tirol letztmalig ausgeübt wurde.

(4) Personen, die nicht mehr ordentliche Mitglieder sind, können auf ihren Antrag als freiwillige Mitglieder aufgenommen werden.

(5) Personen, die sich um den Tiroler Schilehrerverband oder um das Schischulwesen in Tirol besonders verdient gemacht haben, können von der Landesversammlung auf Antrag des Landesausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(6) Die freiwilligen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben in der Landesversammlung kein Stimmrecht. Sie sind bei der Wahl der Organe des Tiroler Schilehrerverbandes weder wahlberechtigt noch wählbar.

(7) Die ordentlichen und die freiwilligen Mitglieder haben an den Tiroler Schilehrerverband einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Landesversammlung hat auf Antrag des Landesausschusses den Mitgliedsbeitrag unter Berücksichtigung des Aufwandes, der dem Tiroler Schilehrerverband aus der Besorgung seiner Aufgaben erwächst, und unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungs-

fähigkeit seiner Mitglieder jeweils gesondert für Schischulinhaber, Schibegleiter, Schilehreranwärter, Landesschilehrer, Diplomschilehrer, Snowboardlehreranwärter, Snowboardlehrer, Langlauflehreranwärter, Langlauflehrer, Lehrkräfte, die eine Ergänzungspraxis absolvieren, Kinderbetreuungspersonen und freiwillige Mitglieder festzusetzen. Übersteigt der festgesetzte Mitgliedsbeitrag im Einzelfall den Betrag von 5 v. H. des aus der Tätigkeit als Schischulinhaber, als Schibegleiter, als Lehrkraft oder als Kinderbetreuungsperson erzielten Jahresnettoeinkommens, so ist nur ein Mitgliedsbeitrag in der Höhe dieses Betrages zu leisten.

### § 42 Aufgaben

(1) Dem Tiroler Schilehrerverband obliegen im übertragenen Wirkungsbereich:

a) die Durchführung der Eignungsprüfungen nach § 19 Abs. 4, § 21 Abs. 4, § 23 Abs. 4, § 27 Abs. 4 und § 31 Abs. 4,

b) die Durchführung der Ausbildungslehrgänge nach § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 21 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 1, § 29 Abs. 1, § 31 Abs. 1 und § 33 Abs. 1,

c) die Unterstützung der Prüfungskommissionen bei der Durchführung der Prüfungen nach § 18, § 20, § 22, § 24, § 26, § 28, § 30, § 32, § 33 und § 38 Abs. 4 und 5,

d) die Kontrolle der Schischulen und der Schibegleiter nach § 51,

e) die Fortbildung der Schischulinhaber, der Landesschilehrer, der Diplomschilehrer, der Schiführer, der Snowboardlehrer und der Langlauflehrer,

f) die Führung des Verzeichnisses der Schischulinhaber und der Schibegleiter,

g) die Ausstellung von Bestätigungen über die Dauer der Ausübung einer Schilehrertätigkeit nach § 5 Abs. 6, § 20 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 32 Abs. 1 und § 38 Abs. 4 sowie von Bestätigungen über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung nach § 40 Abs. 5,

h) die Ausstellung des Ausweises nach § 36 Abs. 1 und

i) die Entgegennahme von Meldungen über die beabsichtigte Ausübung der Tätigkeit als Schilehrer oder Schibegleiter im Rahmen des Ausflugsverkehrs nach § 2 Abs. 3.

(2) Dem Tiroler Schilehrerverband obliegen im eigenen Wirkungsbereich:

- a) die Erlassung und die Änderung der Satzung sowie die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- b) die Wahl und die Enthebung seiner Organe,
- c) die Aufnahme von freiwilligen Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) die Förderung des Schischul-, Schilehrer- und Schibegleiterwesens,
- e) die Anerkennung von Regeln der Schitechnik, der Schischulmethodik und der Schischulorganisation,
- f) die Beratung der Behörden in allen das Schischul-, Schilehrer- und Schibegleiterwesen betreffenden Angelegenheiten,
- g) die Förderung des Schilaufens im allgemeinen, insbesondere die Verbreitung und Vertiefung schitechnischer Kenntnisse und die Hebung der Sicherheit beim Schilaufen,
- h) die Mitwirkung an der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Verhütung von Schiunfällen und von Rettungsmaßnahmen nach Schiunfällen,
- i) die Zusammenarbeit mit dem Tiroler Berg- und Schiführerverband,
- j) die Pflege der Kameradschaft, die Anhaltung der Mitglieder zur Pflichterfüllung und zur Wahrung des Ansehens der Tiroler Schilehrerschaft,
- k) die Zusammenarbeit mit den Tourismusverbänden und die Förderung der Interessen des Tourismus, soweit sie mit dem Schischul-, Schilehrer- und Schibegleiterwesen im Zusammenhang stehen,
- l) die Verwaltung des Vermögens,
- m) die Anstellung von Bediensteten,
- n) die Abgabe von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 3, § 11 Abs. 4, § 16 Abs. 3, § 37 Abs. 6, § 38 Abs. 7 und § 39 Abs. 2 sowie die Erstattung von Vorschlägen für die Bestellung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Prüfungskommissionen nach § 34 und von Aufsichtsorganen nach § 51 Abs. 2.

### § 43

#### **Organe**

Organe des Tiroler Schilehrerverbandes sind die Landesversammlung, der Landesausschuß, der Präsident und die Rechnungsprüfer.

### § 44

#### **Landesversammlung**

(1) Die Landesversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Tiroler Schilehrerverbandes.

(2) Der Präsident hat die Landesversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, und überdies dann einzuberufen, wenn dies der Landesausschuß verlangt.

(3) Der Landesversammlung obliegen:

- a) die Erlassung und die Änderung der Satzung sowie die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - b) die Wahl und die Enthebung der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Landesausschusses, die Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Ersatzmänner, die Wahl der weiteren Mitglieder des Disziplinarausschusses und ihrer Ersatzmitglieder,
  - c) die Anerkennung von Regeln der Schitechnik, der Schischulmethodik und der Schischulorganisation,
  - d) die Festsetzung des Jahresvoranschlages und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
  - e) die Entscheidung über die Aufnahme von freiwilligen Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - f) die Erlassung von Vorschriften über die Zuerkennung einer Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Barauslagen für die Mitglieder des Landesausschusses,
  - g) die Entscheidung in allen grundsätzlichen Fragen in den im § 42 Abs. 2 lit. d und f bis l genannten Angelegenheiten,
  - h) die Erstattung eines Vorschlages für den von der Landesregierung zum Mitglied des Landestourismusrates zu bestellenden Vertreter des Tiroler Schilehrerverbandes.
- (4) Die Landesversammlung hat unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Praxis und der Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Schilaufens und des Schischulwesens die von fachlich hierzu berufenen Stellen herausgegebenen Regeln der Schitechnik, der Schischulmethodik und der Schischulorganisation anzuerkennen.

(5) Die Landesversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte davon anwesend ist. Eine halbe Stunde nach dem in der Ladung festgesetzten Beginn ist die Landesversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

(6) Zu einem Beschluß der Landesversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht zu berücksichtigen. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.

### § 45 Landesausschuß

(1) Der Landesausschuß besteht aus zehn Mitgliedern. Sie werden von der Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Mitglieder werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Ersatzmitglieder vertreten.

(2) Der Präsident hat den Landesausschuß nach Bedarf und überdies binnen zwei Wochen dann einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies schriftlich verlangen.

(3) Dem Landesausschuß obliegt die Beschlußfassung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht ausdrücklich durch dieses Gesetz oder die Satzung einem anderen Organ vorbehalten sind.

(4) Der Landesausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Präsident oder der Vizepräsident und mindestens sechs weitere Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind. Zu einem Beschluß des Landesausschusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht zu berücksichtigen.

(5) Verletzt der Landesausschuß bei der Besorgung seiner Angelegenheiten Gesetze, Verordnungen oder die Satzung, so hat die Landesversammlung die Mitglieder des Landesausschusses ihres Amtes zu entheben.

### § 46 Präsident

(1) Der Landesausschuß hat aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten zu wählen. Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten.

(2) Dem Präsidenten obliegt die Besorgung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches. Gegen Bescheide des Präsidenten in solchen Angelegenheiten ist die Berufung an die Landesregierung zulässig.

(3) Dem Präsidenten obliegen in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches:

a) die Erlassung von Bescheiden über die Vorschreibung von Mitgliedsbeiträgen und die Ausfertigung von Rückstandsausweisen zur Einbringung von Mitgliedsbeiträgen unter Anwendung der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, in der jeweils geltenden

Fassung; gegen Bescheide des Präsidenten über die Vorschreibung von Mitgliedsbeiträgen ist die Berufung an die Landesregierung zulässig,

b) die Einberufung der Landesversammlung und des Landesausschusses, der Vorsitz in diesen Organen sowie die Vollziehung der Beschlüsse dieser Organe,

c) die Kundmachung der Satzung, der Mitgliedsbeiträge und der vom Tiroler Schilehrerverband anerkannten Regeln der Schitechnik, der Schischulmethodik und der Schischulorganisation; die Kundmachung hat durch Auflegung zur allgemeinen Einsicht während der gesamten Geltungsdauer in der Geschäftsstelle des Tiroler Schilehrerverbandes zu erfolgen; die Auflegung ist vorher im Boten für Tirol zu verlautbaren.

(4) Der Präsident vertritt den Tiroler Schilehrerverband nach außen. Urkunden, durch die Verbindlichkeiten des Tiroler Schilehrerverbandes begründet werden, sind vom Präsidenten und von einem weiteren Mitglied des Landesausschusses zu unterfertigen.

(5) Verletzen der Präsident oder der Vizepräsident bei der Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Gesetze, Verordnungen oder die Satzung, so hat die Landesversammlung sie ihres Amtes zu entheben. Die Mitgliedschaft zum Landesausschuß wird hiedurch nicht berührt.

(6) Verletzen der Präsident oder der Vizepräsident bei der Besorgung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches Gesetze oder Verordnungen oder befolgen sie Weisungen nicht, so hat die Landesregierung sie ihres Amtes zu entheben. Die Mitgliedschaft zum Landesausschuß wird hiedurch nicht berührt.

### § 47 Rechnungsprüfer

(1) Die Landesversammlung hat aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Für jeden Rechnungsprüfer ist in gleicher Weise ein Ersatzmann zu wählen.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Gebahrung des Tiroler Schilehrerverbandes mindestens einmal jährlich auf ihre Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit zu überprüfen.

(3) Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis jeder Überprüfung der Landesversammlung schriftlich zu berichten.

(4) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Landesausschusses sein.

#### § 48

##### **Amtsdauer**

(1) Die Mitglieder des Landesausschusses, der Präsident, der Vizepräsident und die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie haben auch nach dem Ablauf ihrer Amtsdauer die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Mitglieder bzw. Organe weiterzuführen.

(2) Das Amt eines Mitgliedes des Landesausschusses, des Präsidenten oder des Vizepräsidenten endet durch Tod, Verlust der Mitgliedschaft zum Tiroler Schilehrerverband, Verzicht oder Enthebung. Das Amt eines Rechnungsprüfers endet durch Tod, Verlust der Mitgliedschaft zum Tiroler Schilehrerverband oder Verzicht.

(3) Die Mitglieder des Landesausschusses, der Präsident, der Vizepräsident und die Rechnungsprüfer können auf ihr Amt verzichten. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären. Er wird eine Woche nach dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der Geschäftsstelle des Tiroler Schilehrerverbandes rechtswirksam. Innerhalb dieser Frist kann der Verzicht schriftlich widerrufen werden.

(4) Endet das Amt des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder eines Rechnungsprüfers vorzeitig, so ist für die restliche Amtsdauer eine Neuwahl durchzuführen.

#### § 49

##### **Satzung**

Der Tiroler Schilehrerverband hat sich eine Satzung zu geben. Sie hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über:

- a) die Wahl, die Aufgaben und die Geschäftsführung der Organe,
- b) die Einberufung und die Beschlußfassung der Kollegialorgane,
- c) die Geschäftsstelle,
- d) die Verwaltung des Vermögens.

#### § 50

##### **Disziplinausschuß, Disziplinarstrafen**

(1) Der Disziplinausschuß hat über Mitglieder des Tiroler Schilehrerverbandes, die das Ansehen ihres Standes oder ihre Pflichten gegenüber dem Verband verletzt haben, eine Disziplinarstrafe zu verhängen.

(2) Der Disziplinausschuß ist beim Amt der Tiroler Landesregierung einzurichten. Er besteht aus einem rechtskundigen Beamten des Amtes der Tiroler Landesregierung als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende ist von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. In gleicher Weise ist ein Stellvertreter des Vorsitzenden zu bestellen. Die zwei weiteren Mitglieder sind von der Landesversammlung auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Sie dürfen nicht dem Landesausschuß angehören. In gleicher Weise sind zwei Ersatzmitglieder zu wählen. Der Vorsitzende und die zwei weiteren Mitglieder werden im Falle ihrer Verhinderung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden bzw. durch ihre Ersatzmitglieder vertreten.

(3) Die Landesregierung hat zur Vertretung der Standesinteressen der Mitglieder des Tiroler Schilehrerverbandes und der Interessen des Tiroler Schilehrerverbandes in Disziplinarverfahren einen rechtskundigen Beamten des Amtes der Tiroler Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren als Disziplinaranwalt zu bestellen.

(4) (Landesverfassungsbestimmung) Die Mitglieder des Disziplinausschusses sind bei der Ausübung ihres Amtes nicht an Weisungen gebunden.

(5) Der Disziplinausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die zwei weiteren Mitglieder oder ihre Ersatzmitglieder anwesend sind. Zu einem Beschluß des Disziplinausschusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) Disziplinarstrafen sind:

- a) der Verweis,
- b) Geldstrafen bis zu 10.000,- Schilling und
- c) der Ausschluß aus dem Tiroler Schilehrerverband.

(7) Der Ausschluß aus dem Tiroler Schilehrerverband kann befristet bis zu fünf Jahren oder auf Dauer verhängt werden. Wird der Ausschluß verhängt, so hat der Disziplinausschuß eine Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses unverzüglich der Landesregierung und dem Tiroler Schilehrerverband zu übersenden.

(8) Der Vorsitzende hat darüber zu entscheiden, ob über eine bei ihm einlangende Disziplinaranzeige ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist oder nicht. Vor der Entscheidung sind der Beschuldigte und der Dis-

ziplinaranwalt zu hören. Die Entscheidung über die Durchführung eines Disziplinarverfahrens ist dem Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt zuzustellen. Gegen eine solche Entscheidung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Vom Unterbleiben eines Disziplinarverfahrens sind der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt schriftlich zu verständigen.

(9) Parteien des Disziplinarverfahrens sind der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt. Ein Disziplinarerkenntnis darf nur nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung und nur auf Grund des Ergebnisses dieser Verhandlung erlassen werden. Wenn seit der Begehung der Tat mehr als drei Jahre verstrichen sind, darf eine Disziplinarstrafe nicht mehr verhängt oder eine verhängte Disziplinarstrafe nicht mehr vollstreckt werden. Gegen ein Disziplinarerkenntnis, mit dem die Disziplinarstrafe des Ausschlusses aus dem Tiroler Schilehrerverband ausgesprochen wird, steht dem Beschuldigten das Recht der Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zu. Im übrigen gilt für das Verfahren vor dem Disziplinarausschuß das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51. Geldstrafen sind im Wege der Verwaltungsvollstreckung einzubringen. Sie fließen dem Tiroler Schilehrerverband zu.

## 6. Abschnitt Aufsicht

### § 51 Kontrolle der Schischulen und Schibegleiter

(1) Die Landesregierung und der Tiroler Schilehrerverband haben die Schischulen und ihre Lehrkräfte und Kinderbetreuungspersonen sowie die Schibegleiter dahingehend zu kontrollieren, daß sie ihren Verpflichtungen nach den §§ 8, 9, 10 und 15 nachkommen. Weiters sind Schilehrer und Schibegleiter, die eine unter § 2 Abs. 1 lit. d oder e fallende Tätigkeit ausüben, dahingehend zu kontrollieren, daß sie ihren Verpflichtungen nach § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 5 und 6 bzw. § 15 Abs. 3, 5 und 6 nachkommen. Dabei ist vor allem zu prüfen, ob den Erfordernissen der Sicherheit beim Schilaufen entsprochen wird. Bei den Schischulen und ihren Lehrkräften und Kinderbetreuungspersonen ist weiters zu prüfen, ob die Gäste in den Fertigkeiten des Schilaufens nach den vom Tiroler Schilehrerverband anerkannten Regeln

der Schitechnik, der Schischulmethodik und der Schischulorganisation unterwiesen werden.

(2) Zur Ausübung der Kontrolle durch den Tiroler Schilehrerverband hat die Landesregierung auf dessen Vorschlag die erforderliche Zahl an Aufsichtsorganen zu bestellen. Die Bestellung hat mit schriftlichem Bescheid zu erfolgen und bedarf der Zustimmung des zu Bestellenden.

(3) Die Organe der Landesregierung und die Aufsichtsorgane des Tiroler Schilehrerverbandes sind befugt, in Ausübung ihres Dienstes

a) das Schischulbüro und den Sammelplatz der betreffenden Schischule zu betreten,

b) Personen, die eine diesem Gesetz unterliegende oder eine unter § 2 Abs. 1 lit. d oder e fallende Tätigkeit als Schilehrer oder Schibegleiter ausüben, oder bei denen Grund zur Annahme besteht, daß sie eine solche Tätigkeit ausüben, zum Nachweis ihrer Identität aufzufordern und

c) Personen, die sie bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz betreten oder die im Verdacht stehen, eine solche Verwaltungsübertretung begangen zu haben, der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(4) Personen, die von einem Organ der Landesregierung oder einem Aufsichtsorgan des Tiroler Schilehrerverbandes kontrolliert werden, haben sich auf Verlangen des Organes diesem gegenüber auszuweisen. Schischulinhaber sind weiters zur Vorlage des Schischulinhaberausweises, die Lehrkräfte und Kinderbetreuungspersonen an einer Schischule zur Vorlage des Ausweises nach § 36 Abs. 1 bzw. der Bestätigung nach § 10 Abs. 3 verpflichtet. Weiters sind dem Organ die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Kontrollen sind unter möglicher Schonung der Interessen der Betroffenen und ihrer Gäste durchzuführen. Die Organe der Landesregierung und die Aufsichtsorgane des Tiroler Schilehrerverbandes haben bei der Ausübung ihres Dienstes den Dienstausweis mitzuführen und diesen anlässlich der Kontrolle auf Verlangen vorzuweisen.

(6) Werden bei einer Kontrolle Umstände, die zum Entzug der Schischulbewilligung oder der Befugnis als Schibegleiter führen können, oder wesentliche Mängel beim Betrieb der Schischule oder bei der Ausübung der Tätigkeit als Schibegleiter festgestellt, so ist darüber ein Bericht zu verfassen. Dieser ist dem betreffenden

Schischulinhaber oder Schibegleiter und dem Tiroler Schilehrerverband sowie im Falle einer Kontrolle durch Aufsichtsorgane des Tiroler Schilehrerverbandes auch der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Die Landesregierung hat dem Schischulinhaber oder dem Schibegleiter die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen.

### § 52 Aufsichtsorgane

(1) Zu Aufsichtsorganen des Tiroler Schilehrerverbandes (§ 51 Abs. 2) dürfen nur Personen bestellt werden, die

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
- b) eigenberechtigt, verlässlich, körperlich und geistig geeignet sind,
- c) die Diplomschilehrerprüfung erfolgreich abgelegt haben und
- d) weder die Schischulbewilligung oder die Befugnis als Schibegleiter besitzen noch in dem der Bestellung unmittelbar vorangegangenen Jahr eine solche Bewilligung bzw. Befugnis besessen haben.

(2) Hinsichtlich der Verlässlichkeit und der körperlichen und geistigen Eignung gilt § 5 Abs. 4 und 5 sinngemäß.

(3) Hinsichtlich der Befähigung von Aufsichtsorganen gilt § 7 Abs. 1 Z. 1, 2 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 sinngemäß.

### § 53 Angelobung, Dienstausweis, Dienstabzeichen

(1) Das Aufsichtsorgan hat vor dem Vorstand der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die rechtlichen Angelegenheiten des Schischulwesens zuständigen Abteilung die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben zu geloben. Dieser hat dem Aufsichtsorgan unmittelbar nach der Angelobung den Dienstausweis und das Dienstabzeichen auszufolgen.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form des Dienstausweises und über den Inhalt, die Form, die Art und das Tragen des Dienstabzeichens zu erlassen. Der Dienstausweis hat jedenfalls den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, die Adresse und ein Lichtbild des Aufsichtsorganes sowie die Geschäftszahl und das

Datum des Bestellungsbescheides zu enthalten. Das Dienstabzeichen hat jedenfalls die Inschrift „Aufsichtsorgan nach dem Tiroler Schischulgesetz“ zu enthalten.

(3) Das Aufsichtsorgan hat bei der Ausübung seines Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen.

(4) Der Dienstausweis und das Dienstabzeichen sind der Landesregierung zurückzugeben, wenn die Bestellung zum Aufsichtsorgan erloschen ist.

### § 54 Erlöschen der Bestellung zum Aufsichtsorgan

(1) Die Bestellung zum Aufsichtsorgan erlischt mit

- a) dem Tod,
- b) dem Widerruf der Bestellung oder
- c) dem Verzicht auf das Amt.

(2) Die Landesregierung hat die Bestellung zum Aufsichtsorgan zu widerrufen, wenn

- a) eine der Voraussetzungen nach § 52 Abs. 1 lit. a und b nachträglich weggefallen ist,
- b) dem Aufsichtsorgan die Schischulbewilligung erteilt oder die Befugnis als Schibegleiter verliehen wird,

c) das Aufsichtsorgan seine Befugnisse wiederholt überschritten oder Dienstaufträge wiederholt nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt hat,

d) das Aufsichtsorgan ein mit der Stellung als Organ der öffentlichen Aufsicht unvereinbares Verhalten gezeigt hat oder

e) der Tiroler Schilehrerverband den Widerruf aus sonstigen wichtigen Gründen beantragt.

(3) Ein Aufsichtsorgan kann auf sein Amt verzichten. Der Verzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der Landesregierung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam.

### § 55 Aufsicht über den Tiroler Schilehrerverband

(1) Die Aufsicht über den Tiroler Schilehrerverband obliegt der Landesregierung. Sie hat die Aufsicht dahin auszuüben, daß der Tiroler Schilehrerverband bei der Besorgung der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches

Gesetze, Verordnungen und die Satzung nicht verletzt, seinen Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

(2) Die Landesregierung ist berechtigt, die Einberufung der Landesversammlung und des Landesausschusses zu verlangen. Der Präsident hat einem solchen Verlangen binnen zwei Wochen nachzukommen.

(3) Der Präsident des Tiroler Schilehrerverbandes hat die Landesregierung von den Sitzungen der Landesversammlung und des Landesausschusses mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich zu verständigen.

(4) Die Landesregierung ist berechtigt, zu den Sitzungen der Landesversammlung und des Landesausschusses einen Vertreter zu entsenden. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(5) Beschlüsse über die Erlassung oder Änderung der Satzung und über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sind der Landesregierung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Landesregierung hat Beschlüsse, die diesem Gesetz widersprechen, innerhalb von sechs Wochen nach dem Einlangen der Mitteilung aufzuheben. Erfolgt keine Aufhebung, so wird der Beschluß mit dem Ablauf dieser Frist rechtswirksam. Der Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtswirksamkeit von Beschlüssen ist auf Verlangen des Tiroler Schilehrerverbandes zu bestätigen. Die Landesregierung hat auch sonstige Beschlüsse der Organe des Tiroler Schilehrerverbandes, die gegen Gesetze, Verordnungen oder die Satzung verstoßen, aufzuheben.

(6) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Tiroler Schilehrerverbandes zu informieren. Der Präsident ist verpflichtet, die von der Landesregierung verlangten Auskünfte zu erteilen.

(7) Der Tiroler Schilehrerverband hat jeweils das Ergebnis der Wahl seiner Organe unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen. Die Landesregierung hat auf Antrag eines bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten oder von Amts wegen Wahlen wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens als ungültig zu erklären, wenn die Rechtswidrigkeit erwiesen ist und auf das Wahlergebnis von Einfluß war. Ein solcher Antrag muß binnen zwei Wochen nach der Durchführung der Wahl bei der Landesregierung eingebracht werden. Eine Aufhebung der Wahl von Amts wegen ist nach dem Ablauf von zwei Mo-

naten nach ihrer Durchführung nicht mehr zulässig.

(8) Unterläßt ein Organ des Tiroler Schilehrerverbandes die Erfüllung einer ihm nach diesem Gesetz oder der Satzung obliegenden Aufgabe, so kann die Landesregierung eine angemessene Frist setzen, innerhalb der das Organ diese Maßnahme zu treffen hat. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann die Landesregierung die erforderliche Maßnahme auf Kosten des Tiroler Schilehrerverbandes treffen, wenn dies im Interesse des Landes oder des Tiroler Schilehrerverbandes unbedingt erforderlich ist.

## § 56

### **Verzeichnis der Schischulinhaber und Schibegleiter**

(1) Der Tiroler Schilehrerverband hat ein Verzeichnis der Schischulinhaber und der Schibegleiter zu führen. In dieses Verzeichnis sind jene Personen einzutragen, denen die Schischulbewilligung erteilt bzw. die Befugnis als Schibegleiter verliehen wurde.

(2) In das Verzeichnis nach Abs. 1 sind einzutragen:

a) der Vor- und Zuname, das Geburtsdatum und die Adresse des Schischulinhabers, der Name der Schischule, das Schischulgebiet, in dem das Schischulbüro und der Sammelplatz der Schischule liegen, die Geschäftszahl und das Datum des Bewilligungsbescheides nach § 5 Abs. 1, die allfällige Änderung des Namens der Schischule nach § 6 Abs. 4 sowie der allfällige Entzug der Bewilligung, der allfällige Verzicht auf die Berechtigung und der Tod des Schischulinhabers,

b) der Vor- und Zuname, das Geburtsdatum und die Adresse des Schibegleiters, die Geschäftszahl und das Datum des Verleihungsbescheides nach § 13 Abs. 1, das Schischulgebiet, in dem der Schibegleiter zur Aufnahme von Gästen berechtigt ist, sowie der allfällige Entzug der Befugnis, der allfällige Verzicht auf die Befugnis und der Tod des Schibegleiters.

(3) Der Tiroler Schilehrerverband hat jedermann auf Verlangen darüber Auskunft zu geben, ob eine bestimmte Person die Schischulbewilligung oder die Befugnis als Schibegleiter besitzt.

(4) Der Tiroler Schilehrerverband darf zum Zweck der Führung des Verzeichnisses nach Abs. 1 die Daten nach Abs. 2 ermitteln und automationsunterstützt verarbeiten. Zum Zweck

der Erteilung von Auskünften nach Abs. 3 darf weiters der Name des betreffenden Schischulinhabers oder Schibegleiters dem Auskunftswerber übermittelt werden.

## 7. Abschnitt Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

### § 57 Strafbestimmungen

Wer

a) eine Tätigkeit als Schilehrer oder Schibegleiter ausübt, ohne dazu nach § 3 berechtigt zu sein,

b) im geschäftlichen Verkehr die Bezeichnung „Schischule“ oder „Tiroler Schischule“ führt, ohne Inhaber einer Schischulbewilligung zu sein,

c) als Schischulinhaber den Verpflichtungen nach § 8 Abs. 1, 2, 3, 4, 6 und 7 und § 9 Abs. 4 nicht nachkommt,

d) als Schischulinhaber Lehrkräfte an seiner Schischule verwendet, die nicht die jeweiligen Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 und 2 erfüllen,

e) als Lehrkraft oder Kinderbetreuungsperson an einer Schischule den Verpflichtungen nach § 9 Abs. 3 und 5 nicht nachkommt,

f) als Schilehrer-, Snowboardlehrer- oder Langlauflehreranwärter oder als Kinderbetreuungsperson seine Tätigkeit an einer Schischule außerhalb von Schipisten und Loipen ausübt,

g) als Lehrkraft im Rahmen einer Ergänzungspraxis nach § 38 Abs. 4 seine Tätigkeit an einer Schischule außerhalb von Schipisten und Loipen ausübt, ohne unter der unmittelbaren Aufsicht einer entsprechend geprüften Lehrkraft zu stehen,

h) als Fortbetriebsberechtigter der Verpflichtung nach § 11 Abs. 2 dritter Satz nicht nachkommt,

i) als Schibegleiter den Verpflichtungen nach § 15 Abs. 1 bis 5 nicht nachkommt,

j) einen der im § 36 Abs. 2 bis 5 genannten Titel führt oder eines der dort genannten Abzeichen trägt, ohne dazu berechtigt zu sein,

k) als Schischulinhaber oder Schibegleiter, als Lehrkraft oder Kinderbetreuungsperson an einer Schischule oder als Schilehrer oder Schibegleiter, der eine unter § 2 Abs. 1 lit. d oder e fallende Tätigkeit ausübt, anlässlich einer Kon-

trolle den Verpflichtungen nach § 51 Abs. 4 nicht nachkommt,

l) als Inhaber einer Schischule oder als Schilehrer oder Schibegleiter eines anderen Landes oder Staates eine Tätigkeit als Schilehrer oder Schibegleiter im Rahmen des Ausflugsverkehrs ohne die Meldung nach § 2 Abs. 3, an anderen als in der Meldung angegebenen Tagen, in anderen als in der Meldung angegebenen Gemeinden oder mit größeren als nach § 8 Abs. 4 bzw. § 15 Abs. 3 zulässigen Gruppen ausübt,

m) als Lehrkraft einer Jugendorganisation, eines Sportvereins oder eines alpinen Vereins oder als Lehrkraft im Rahmen des Ausflugsverkehrs der Verpflichtung nach § 9 Abs. 5 nicht nachkommt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30.000,- Schilling zu bestrafen.

### § 58 Übergangsbestimmungen

(1) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, nach dem Tiroler Schischulgesetz, LGBl. Nr. 3/1981, oder dem Tiroler Schischulgesetz, LGBl. Nr. 12/1989, erteilten Bewilligungen zum Betrieb einer Schischule gelten als Schischulbewilligungen nach diesem Gesetz.

(2) Die nach den bisherigen schischulrechtlichen Vorschriften durchgeführten Ausbildungslehrgänge gelten jeweils als jener Ausbildungslehrgang nach diesem Gesetz, dem sie hinsichtlich des Lehrstoffes und der Ausbildungsdauer entsprechen. Die nach den bisherigen schischulrechtlichen Vorschriften erfolgreich abgelegten Prüfungen gelten jeweils als jene Prüfung nach diesem Gesetz, der sie hinsichtlich des Prüfungsstoffes entsprechen. Personen, die eine solche Prüfung erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, den entsprechenden Titel nach § 36 Abs. 2 bis 5 zu führen und ein entsprechendes Abzeichen zu tragen.

(3) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Organe des Tiroler Schilehrerverbandes bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt. Im übrigen gilt für diese Organe jedoch dieses Gesetz, wobei der Obmann als Präsident gilt.

§ 59

**Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Tiroler Schischulgesetz, LGBl. Nr. 12/1989, außer Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Gstrein**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9.

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**